

FORUM

AUSGABE Juli 2011

Informationen des Richterbundes Mecklenburg-Vorpommern /

Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte e.V.

Kuscheljustiz

Der Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern Lorenz Caffier und sein Staatssekretär Thomas Lenz haben in ihrem unermüdlichen Einsatz für die innere Sicherheit wieder einmal die Justiz ins Visier genommen. Die beiden können es offenbar nicht verwinden, dass die Justiz nicht so funktioniert, wie sie sich das vorstellen.

Mit markigen Worten hat sich Staatssekretär Lenz auf einer Festveranstaltung des Weißen Rings am 20.05.2011 die Justiz vorgeknöpft und gefordert, es müsse Schluss sein mit der Kuscheljustiz. Es habe nichts mit Rechtsstaat und Menschenwürde zu tun, wenn die Antwort des Staates für eine schwere Körperverletzung 5 Stunden Laubkehren im Stadtpark laute. In den Köpfen der Juristen müsse ein Umdenken beginnen. Landesjustizministerium, Landesregierung und Landesgesetzgeber könnten nicht alles ausbügeln, was in Brüssel, Straßburg, Karlsruhe und Berlin verzapft werde. Die Rechtsprechung dürfe nicht zu einer abgehobenen Elfenbeinturm-Veranstaltung werden, die kein Normalbürger mehr verstehen könne.

Innenminister Caffier hat in Bezug auf eine schwere Straftat in Rostock am 02.06.2011 (sogenannter Herrentagstotschlag) eine schnelle und konsequente Verurteilung der Täter gefordert. Dabei dürfe die Alkoholisierung der Täter keine Rolle spielen. Die Menschen hätten wenig Verständnis dafür, wenn Trunkenheit solchen Straftätern höhere Strafen erspare.

Der Richterbund Mecklenburg-Vorpommern hat diese unsäglichen Äußerungen von Caffier und Lenz zurückgewiesen. Pressesprecher Jörg Bellut zur Rede von Lenz:

„Im Namen des Richterbundes möchte ich diese Äußerungen scharf kritisieren und als unsachlich und populistisch zurückweisen. Sie unterstellen damit der Justiz unseres Landes, dass diese Strafzumessungen aus sachfremden Erwägungen und allein im Interesse eines „kuscheligen“ Umgangs mit Straftätern treffen würde. Unabhängig davon, dass diese Unterstellung weder durch Fakten, Zahlen oder Statistiken untermauert werden könnte, sind Ihre Äußerungen geeignet, das Erscheinungsbild der Justiz in der Öffentlichkeit herabzusetzen und die gute Arbeitsweise der Staatsanwälte und Richter zu diskreditieren. Ihre Äußerungen passen auch nicht zur Öffentlichkeitsarbeit des von Ihnen als Staatssekretär repräsentierten Innenministeriums, welches sich den Rückgang der Verbrechensstatistik sowohl im Bund als auch im Land zu eigen macht. Ein „Kuschelkurs“ müsste logischerweise seine Präventionswirkung verfehlen und zu steigenden Verbrechenszahlen führen. Ihre Äußerungen sind auch ungeeignet, die Zusammenarbeit von Justiz und Weißer Ring e.V. zu fördern und die Unterstützungsbereitschaft der lobenswerten und guten Ziele des Weißen Rings durch unsere Kollegen zu stärken.“

Die Äußerungen von Innenminister Caffier wurden durch den Vorsitzenden des Richterbundes Mecklenburg-Vorpommern, Peter Häfner, in einer Presseerklärung zurückgewiesen:

„Wenn jemand bei Begehung einer Straftat unter erheblichem Alkoholeinfluss stand, muss geprüft werden, ob dies bei der Strafzumessung schuld mindernd zu berücksichtigen ist. Dies ist gesetzlich vorgeschrieben. Wenn Herr Caffier meint, dass Alkohol grundsätzlich keine Rolle spielen darf, muss er dafür sorgen, dass das Gesetz geändert wird. Solange dies nicht der Fall ist, kommt es auf seine Auffassung überhaupt nicht an. Richter müssen sich an die geltenden Gesetze halten und lassen sich in ihrer Entscheidungsfindung nicht durch irgendwelche markigen Worte von Politikern beeindrucken.“

Irgendwelche Äußerungen von Justizministerin Kuder zu diesen Angriffen des Innenministers und seines Staatssekretärs gegen die Justiz sind nicht bekannt geworden. Dies ist eigentlich erstaunlich, da die Justizministerin nach eigenem Bekunden die am besten geeignete Sachwalterin der Justiz ist. Hier wäre Gelegenheit gewesen, den erhobenen Anspruch einmal unter Beweis zu stellen und sich schützend vor die Justiz zu stellen und den Ressortkollegen vom Innenministerium auf den Grundsatz der Gewaltenteilung hinzuweisen. Dass es auch anders geht, zeigt ein offener Brief des Justizministers von Schleswig-Holstein Emil Schmalfuß vom 20.06.2011 an den dortigen Innenminister Klaus Schlie, mit welchem er dessen Urteilsschelte gegen eine Richterin als nicht hinnehmbar zurückwies. Da macht ein Justizminister noch einen Sinn.

Inhalt

Kuscheljustiz.....	1
Besoldungserhöhungen 2011 und 2012.....	3
Änderungen des Landesrichtergesetzes und besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften.....	3
Wahlprüfsteine zur Landtagswahl 2011.....	5
Empfehlung an die neue Landesregierung.....	11
Unterstützung der Mediatoren.....	11
Bericht vom Haupttrichterrat.....	11
7. Richterratstag in Rostock.....	12
Vertretung der Assessoren im Richterbund MV.....	13
Fortbildungsseminar für Assessoren.....	14
JuRiWiki.....	14
„Haus des Rechts“.....	14
„Zwangskastration“ für Richtermediatoren?.....	16
Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG).....	19
Besuch aus Italien.....	19
Personalbedarf Personalverwendung.....	21

Der Richterbund Mecklenburg-Vorpommern ist ein Landesverband des Deutschen Richterbundes. Der Deutsche Richterbund ist der größte Berufsverband der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Deutschland. 25 Landes- und Fachverbände mit rund 14.000 Mitgliedern vereinigen sich unter seinem Dach. Der Deutsche Richterbund vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Regierungen, Parlamenten und Öffentlichkeit.

Vorsitzender:

Direktor des Amtsgerichts Peter Häfner, Amtsgericht Rostock,
Zochstraße, 18057 Rostock
Telefon: 0381/ 4957 1503
Fax: 0381/ 4957 9502
E-Mail: haefner@richterbund.info

Stellvertreterin:

Staatsanwältin Susanne Jöns, Staatsanwaltschaft Rostock
Tel.: 0381 / 4564 223
E-Mail: joens@richterbund.info

Stellvertreter, Presseangelegenheiten:

Richter am Amtsgericht Jörg Bellut,
Amtsgericht Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim
Tel: 03871 / 729 239
Fax: 03871 / 729 211
Mobil: 0173 / 3555049
E-Mail: bellut@richterbund.info

Schriftführer:

Richter am Amtsgerichts Andreas Könning, Amtsgericht Stralsund,
Tel: 03831 / 257 425
E-Mail: koenning@richterbund.info

Kassenwart:

Richterin am Amtsgericht Heike Paulmann,
Amtsgericht Neubrandenburg
Tel.: 0395 / 5444 242
E-Mail: paulmann@richterbund.info

Assessorenvertreter:

Richter Holger Schütt
assessorvertretung@richterbund.info

Redaktion FORUM und V.i.S.d.P. :

Richter am Amtsgericht Till Halfmann
E-Mail: halfmann@richterbund.info

Bankverbindung:

Verbandskonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
Bankleitzahl: 14052000, Kto- Nummer: 0301053731

Besoldungserhöhungen 2011 und 2012

Wie bereits in den Medien berichtet wurde, haben sich Finanzministerin Heike Polzin und Verteter des DGB, DBB und des Richterbundes M-V darauf verständigt, den Tarifabschluss für die Landesangestellten zeit- und wirkungsgleich auf den Beamten- und Richterbereich zu übernehmen. Dies bedeutet, dass Richter und Staatsanwälte neben einer Einmalzahlung von 360 Euro eine Besoldungserhöhung um 1,5 Prozent zum 01. April 2011 und eine weitere Erhöhung um 1,9 Prozent nebst einer darauf aufsetzenden Zahlung von 17 Euro zum 01. Januar 2012 erhalten werden. Die Bezügeanpassung gilt auch für die Versorgungsempfänger, allerdings ohne die Einmalzahlung.

Die vereinbarte Umsetzung muss noch durch eine entsprechende gesetzliche Regelung erfolgen. Die Landesregierung sieht sich auf Grund der damit verbundenen Fristen nicht in der Lage, das Gesetzgebungsverfahren noch in dieser Legislaturperiode abzuschließen. Die Finanzministerin hat jedoch zugesagt, den erforderlichen Gesetzentwurf noch in dieser Legislaturperiode vorzubereiten, um ihn unmittelbar nach der Landtagswahl in den neu gewählten Landtag einzubringen. Abschlagszahlungen könnten auf dieser Grundlage mit den Dezemberbezügen angewiesen werden.

Der erzielte Kompromiss hat sowohl Licht- als auch Schattenseiten. Nachteilig ist, dass es nicht gelungen ist, das Tarifergebnis in vollem Umfang auf die Versorgungsempfänger zu übertragen, da hier die Einmalzahlung ausgenommen ist. Positiv ist dagegen zu werten, dass das Tarifergebnis im Übrigen zeit- und wirkungsgleich auf Richter und Staatsanwälte übertragen wird. Dies ist bei weitem nicht in allen Bundesländern so.

Dagegen entspricht die relativ geringe lineare Erhöhung zu Gunsten einer relativ hohen Einmalzahlung nicht den Vorstellungen des Richterbundes. Die schon in den letzten Tarifrunden vereinbarten Sockelbeträge und Einmalzahlungen begünstigen einseitig die unteren und mittleren Einkommensgruppen, führen jedoch zu einer strukturellen Benachteiligung des höheren Dienstes bzw. der R-Besoldung. Der öffentliche Dienst wird von der Vergütungspraxis der Privatwirtschaft immer weiter abgekoppelt. Dort besteht ein umgekehrter Vergütungstrend. So konnten in den letzten Jahren gerade Fach- und Führungskräfte überdurchschnittliche Lohnzuwächse erzielen. Der Deutsche Richterbund und seine Landesverbände bemühen sich intensiv durch Gespräche mit den politisch Verantwortlichen aller Ebenen Problembewusstsein zu schaffen und auf angemessene Lösungen hinzuwirken. Die Justiz steht mit der Privatwirtschaft in hartem Wettbewerb um die besten Fachkräfte. Die Besoldung der Richter und Staatsanwälte darf deshalb auch im Interesse des Dienstherrn nicht zu stark vom Einkommen der Privatwirtschaft abgekoppelt werden.

Für die Zukunft hoffen wir auf Rückenwind durch die vom Richterbund angestrebten Musterverfahren in Sachen amtsangemessener Besoldung. Das Bundesverfassungsgericht hat angekündigt, noch in diesem Jahr über

die Vorlagebeschlüsse des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen zur Verfassungsmäßigkeit der Richterbesoldung (Az. 2 BvL 17/09 und 2 BvL 18/09) zu entscheiden. Alle weiteren verwaltungsgerichtlichen Musterverfahren ruhen derzeit bis zur Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht. Wir werden Sie auf dem Laufenden halten.

Änderungen des Landesrichtergesetzes und besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften

Dir. AG Peter Häfner, Amtsgericht Rostock

Im März 2011 hat die Landesregierung im Landtag einen Gesetzentwurf mit dem monströsen Titel „Entwurf eines Gesetzes zur Überleitung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften des Bundes in Landesrecht sowie zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften, zur Änderung des Landesrichtergesetzes, des Landesdisziplinargesetzes und des Spielbankgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (BesVersÜberlÄndG M-V)“ eingebracht. Der Entwurf befindet sich im Gesetzgebungsverfahren (Drucksache 5/4217) und soll noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden.

Auslöser dieses Gesetzentwurfs ist zunächst der Umstand, dass durch die Föderalismusreform den Ländern die Gesetzgebungskompetenz unter anderem im Bereich des Besoldungs- und Versorgungsrechts übertragen worden ist. Die Landesregierung will deshalb eigenständige Landesbestimmungen auf diesem Gebiet schaffen. Gleichzeitig werden damit aber auch materielle Änderungen im Besoldungs- und Versorgungsrecht angestrebt. Von diesen Änderungen sollen hier die für Richter und Staatsanwälte wesentlichen Punkte aufgeführt werden:

Altersgrenze:

Die Altersgrenze soll wie schon bei Beamten und Angestellten stufenweise auf 67 Jahre angehoben werden. Die Anhebung beginnt bei dem Jahrgang 1947 um einen Monat. Die Jahrgänge bis 1958 müssen jeweils einen weiteren Monat länger arbeiten, ab Jahrgang 1959 dann jeweils 2 Monate. Ab Jahrgang 1964 ist dann die Altersgrenze von 67 erreicht.

Es besteht auch zukünftig die Möglichkeit, sich vorzeitig ab Vollendung des 63. Lebensjahres in den Ruhestand versetzen zu lassen, allerdings gegen Kürzung des Ruhegehalts um 3,6 Prozent pro Jahr. Wer also heute mit 63 Jahren in den Ruhestand geht, muss bei der jetzt noch geltenden Altersgrenze von 65 Jahren einen Abschlag von 7,2 Prozent in Kauf nehmen. Wenn die Altersgrenze von 67 Jahren erreicht ist, erhöht sich der Abschlag dann auf bis zu 14,4 Prozent.

Für schwerbehinderte Richter und Staatsanwälte wird die Altersgrenze für den Anspruch auf ein abschlagfreies Ruhegehalt stufenweise von 63 auf 65 Jahre angehoben. Sie

können sich zukünftig auf Antrag nach Vollendung des 62. Lebensjahres gegen einen Abschlag von 3,6 Prozent pro Jahr vorzeitig in den Ruhestand versetzen lassen.

Hochschulausbildungszeiten:

Die bereits in der Rentenversicherung erfolgte Streichung der Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten soll wirkungsgleich auf die Versorgung von Richtern und Staatsanwälten übertragen werden. Das bedeutet, dass anstelle der bisherigen 3 Jahre künftig nur noch 855 Tage (= ca. 2 Jahre und 4 Monate) als Hochschulausbildungszeiten berücksichtigt werden.

Erfahrungsstufen:

In Anpassung an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes werden bei der Besoldung die bislang geltenden Lebensaltersstufen in Erfahrungsstufen umgewandelt. Für die bestehenden Dienstverhältnisse ergeben sich dadurch keine Veränderungen, da die bisherigen Lebensaltersstufen einfach in entsprechende Erfahrungsstufen übergeleitet werden. Der zeitliche Abstand zwischen den Erfahrungsstufen beträgt wie bisher bei den Lebensaltersstufen zwei Jahre. Die Neuregelung wirkt sich jedoch auf zukünftige Dienstverhältnisse aus: wer zukünftig beispielsweise mit 33 Jahren in den Richterdienst eintritt, wird nicht mehr in die Lebensaltersstufe 4, sondern die Erfahrungsstufe 1 (entspricht der bisherigen Lebensaltersstufe 1) eingestuft. Je höher das Lebensalter beim Eintritt in den Justizdienst ist, desto nachteiliger wirkt sich die Umstellung auf Erfahrungsstufen aus. Jedoch können bei der Einstufung beispielsweise eine Tätigkeit als Rechtsanwalt mit bis zu 5 Jahren berücksichtigt werden.

Verzicht auf Stellenausschreibungen:

Bislang waren freie Stellen, auch Beförderungstellen, zwingend auszuschreiben. Durch eine Änderung von § 3 LRiG soll es zukünftig möglich sein, auf eine Stellenausschreibung in bestimmten Fällen zu verzichten. Eine Pflicht zur Stellenausschreibung soll nicht mehr bestehen für Stellen, die durch Umsetzung, Abordnung, Versetzung ohne Beförderungsgewinn sowie durch Übertritt oder Übernahme von Beamten anderer Dienstherren besetzt werden. Eine Anhörung des Präsidentsrates ist hierfür nicht vorgesehen.

Beurteilungen:

§ 6 LRiG, der die dienstlichen Beurteilungen für Richter regelt, soll neu gefasst werden. Lediglich der bisherige Absatz 2, wonach Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Richter unter Beachtung der sich aus § 26 des Deutschen Richtergesetzes ergebenden Beschränkungen zu beurteilen sind, soll bestehen bleiben. Dagegen soll die bisherige Regelung in Absatz 1, wonach Richter alle 4 Jahre sowie bei bestimmten Anlässen vom unmittelbaren Dienstvorgesetzten zu beurteilen sind, ersatzlos entfallen. Stattdessen heißt es nunmehr im Gesetzentwurf: „Näheres bestimmt die oberste Dienstbehörde“.

Der Richterbund Mecklenburg-Vorpommern hat zu dem Gesetzentwurf sowohl gegenüber dem federführenden Finanzministerium als auch gegenüber dem Finanzausschuss des Landtages Stellung genommen. Der Anhe-

bung der Altersgrenze haben wir nicht widersprochen, weil uns dies von vornherein aussichtslos erschien, nachdem die gleichen Regelungen bereits für alle Arbeitnehmer und auch die Beamten verabschiedet worden sind. Es war nicht zu erwarten, dass die Politik in diesem Punkt Richter und Staatsanwälte mit besonderen Privilegien versehen würden. Jedoch haben wir unter Hinweis auf die problematische Altersstruktur der Richter und Staatsanwälte in unserem Bundesland angeregt, die Kürzung des Ruhegehalts von 3,6 Prozent pro Jahr bei vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand ab 63 zu verringern, damit einerseits mehr Richter und Staatsanwälte von dieser Möglichkeit Gebrauch machen können und andererseits zugleich mehr Stellen für junge Juristen frei gemacht werden können. Dieses Anliegen ist zwar verstanden worden, hat jedoch wegen der finanziellen Auswirkungen keine Aussicht auf Umsetzung.

Gleiches gilt für die Reduzierung der Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten bei der Altersversorgung. Auch hier strebt die Landesregierung eine Anpassung an die entsprechenden Regelungen in der Rentenversicherung und Beamtenversorgung an, wogegen sich in der Sache kaum etwas einwenden lässt.

Auch die Umwandlung der Lebensalters- in Erfahrungsstufen ist grundsätzlich nicht zu beanstanden und bringt für die bestehenden Dienstverhältnisse keine Nachteile. Eine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Regelung ergibt sich jedoch für zukünftige Berufsanfänger mit einem Lebensalter ab 29 Jahren, da sie altersunabhängig grundsätzlich alle mit der Erfahrungsstufe 1 beginnen. Allerdings konnte der Richterbund mit seiner Stellungnahme hier eine Abänderung des ursprünglichen Gesetzentwurfs und eine Verbesserung für Berufsanfänger erreichen, indem nunmehr Zeiten als Rechtsanwalt, Notar oder als Assessor bei einem Rechtsanwalt und Notar sowie Zeiten in anderen Berufen, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung geeignet war, Kenntnisse und Erfahrungen für die Ausübung des Richteramtes zu vermitteln, mit bis zu 5 Jahren berücksichtigt werden können. Wenn also ein Bewerber vor seiner Einstellung in die Justiz 4 Jahre lang bereits als Rechtsanwalt gearbeitet hat, beginnt er statt in Erfahrungsstufe 1 in der Erfahrungsstufe 3.

Ganz entschieden hat sich der Richterbund gegen die vorgesehenen Änderungen der §§ 3 und 6 LRiG (Verzicht auf Stellenausschreibungen und Änderung der Beurteilungsvorschrift) ausgesprochen. Dabei handelt es sich um Regelungen, die mit dem eigentlichen Anliegen des Gesetzentwurfs, nämlich der Schaffung landeseigener besoldungs- und versorgungsrechtlicher Gesetze, nicht das Geringste zu tun haben. Es ist äußerst ungewöhnlich, dass sich ein Finanzministerium und der Finanzausschuss eines Landtages mit richterrechtlichen Angelegenheiten befassen, die nicht die geringsten finanziellen Auswirkungen für das Land haben. Dieses seltsame Verfahren geschah auf Betreiben unseres Justizministeriums, welches Teile aus einem eigenen Gesetzentwurf aus dem Jahr 2008 zur Änderung des Landesrichtergesetzes herausgelöst und an das Finanzministerium zur Einarbeitung in den hier dargestellten Gesetzentwurf übergeben hat. Eine nachvollziehbare Begründung für dieses Vorgehen gibt es nicht. Schon deshalb ist zu befürchten, dass das Justiz-

ministerium mit den vorgesehenen Änderungen etwas im Schilde führt, was nicht im Interesse der Richter und Staatsanwälte liegt.

Die beabsichtigte Änderung in § 3 LRiG ermöglicht es dem Justizministerium zukünftig, herausgehobene Stellen in der Justiz ohne Stellenausschreibung im Wege der Versetzung zu besetzen. So kann zum Beispiel die Direktorenstelle eines Sozialgerichts durch Versetzung eines Oberstaatsanwalts oder die Stelle eines Leitenden Oberstaatsanwalts durch Versetzung eines Vorsitzenden Richters am Landesarbeitsgericht besetzt werden. Es können aber auch dem Justizministerium genehme Ministerialbeamte oder Beamte aus anderen Ministerien im Versetzungsweg auf Führungspositionen in der Justiz gebracht werden. Dabei muss das Justizministerium noch nicht einmal den Präsidialrat beteiligen, weil eine Beteiligung bei Versetzungen nach dem Landesrichtergesetz nicht vorgesehen ist. Konkurrentenklagen hat das Justizministerium in diesen Fällen auch nicht zu befürchten, da mit der Versetzung in der Regel bereits vollendete Tatsachen geschaffen werden.

Die Gesetzesbegründung zu § 6 LRiG lässt ebenfalls eine konkrete und nachvollziehbare Begründung vermissen. Vielmehr wird lediglich angegeben, dass eine Anpassung des Landesrichterrechts an die Regelungen des Landesbeamtenengesetzes vorgenommen werden soll. Offenbar strebt das Justizministerium an, den Richterstatus weitgehend auszuhöhlen und die Richter immer mehr dem Beamtenstatus anzunähern. Insbesondere ist nicht ersichtlich, weshalb die bislang geltende Regelung, wonach die Beurteilung der Richter durch den unmittelbaren Vorgesetzten zu erfolgen hat, ersatzlos entfallen soll. Die vorgesehene Änderung erweckt den Verdacht, dass die Beurteilungskompetenz möglicherweise von den unmittelbaren Dienstvorgesetzten auf die Präsidenten der Obergerichte oder aber auf die Oberste Dienstbehörde, also das Justizministerium verlagert werden soll. Die jetzt vorgesehene Regelung, wonach Näheres die oberste Dienstbehörde bestimmt, lässt jedenfalls auf Grund der schlechten Erfahrungen mit der Ministeriumsspitze in den letzten Jahren und auf Grund deren Taktierens bei diesem Gesetzgebungsvorhaben nicht Gutes erwarten. Mit den vorgesehenen Änderungen der §§ 3 und 6 LRiG bezweckt das Justizministerium offenkundig, seine ohnehin schon große Machtfülle noch weiter auszubauen.

Dem Richterbund Mecklenburg-Vorpommern ist es mit seinen Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren leider nicht gelungen, eine Änderung des Gesetzentwurfs hinsichtlich der §§ 3 und 6 LRiG zu erreichen. Allein die Linksfraktion hat die Bedenken des Richterbundes aufgegriffen und über den Rechtsausschuss versucht, eine Änderung herbeizuführen. Den Koalitionsfraktionen von SPD und CDU ging es jedoch darum, den Gesetzentwurf unter allen Umständen noch in dieser Legislaturperiode abzuschließen. Wegen der nur noch knapp zur Verfügung stehenden Zeit sollte an dem Gesetzentwurf nichts mehr geändert werden. Allerdings hat dann der Rechtsausschuss mit den Stimmen von SPD, CDU und der Linken folgenden hoffnungsvollen Beschluss gefasst:

„Wegen des Verzichts auf Stellenausschreibungen bestehen Bedenken wegen des Prinzips der Bestenauslese und einer gängigen langjährigen Praxis, die eine Ausschreibung vorsieht und letztendlich auch den „Hasenwinkler Beschlüssen“ entspricht.

Der Europa- und Rechtsausschuss empfiehlt für die Zukunft, entsprechende Beteiligungsrechte für Richter- und Staatsanwaltsvertretungen in Mecklenburg-Vorpommern zu schaffen. Dieses sollte im Zusammenhang mit einer grundlegenden Modernisierung des Landesrichtergesetzes geschehen. Der Europa- und Rechtsausschuss stellt fest, dass das Landesrichtergesetz in Mecklenburg-Vorpommern nur schwach ausgeprägte Mitwirkungsrechte kennt und hinter dem Standard anderer Bundesländer deutlich zurückbleibt.

Es sollte dann auch neu geregelt werden, wie die Beurteilungen von Richtern ausgestaltet werden müssen. Wegen der Bedeutung der Beurteilungen für die weitere Berufslaufbahn erscheint es sinnvoll und angemessen, die Details der Beurteilung in einer Rechtsverordnung und nicht nur durch Verwaltungsvorschriften zu regeln. Eine Mitwirkung der richterlichen Personalvertretung ist vorzusehen“.

Der Richterbund Mecklenburg-Vorpommern dankt dem Rechtsausschuss für diese Empfehlung, die eine gute Grundlage für eine grundlegende Erneuerung des Landesrichtergesetzes durch den neuen Landtag darstellt. Der Richterbund wird sich daran konstruktiv im Interesse der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Landes Mecklenburg-Vorpommern beteiligen.

Wahlprüfsteine zur Landtagswahl 2011

Die Parteien zur Justizpolitik

Der Richterbund Mecklenburg-Vorpommern hat die Positionen von SPD, CDU, Linke, FDP und Bündnis 90/Grünen zu aktuellen justizpolitischen Themen erfragt. Die Antworten sind nachstehend abgedruckt. Nicht immer ist auf die gestellten Fragen konkret geantwortet worden; teilweise blieben die Fragen auch gänzlich unbeantwortet.

Es gibt aber auch durchaus präzise Aussagen, die ein konkretes Bild über die zu erwartende Justizpolitik der einzelnen Parteien vermitteln. Erfreulich ist aus Sicht des Richterbundes Mecklenburg-Vorpommern, dass es bei einigen unserer Anliegen eine grundsätzliche Übereinstimmung bei den Parteien zu geben scheint. Offensichtlich hat sich beispielsweise bei allen Parteien inzwischen die Erkenntnis durchgesetzt, dass die von uns geforderte Modernisierung des Landesrichtergesetzes und insbesondere eine deutliche Ausweitung der Mitbestimmungsrechte für Richter und Staatsanwälte dringend geboten ist. Auch in puncto Personalausstattung scheint die Mehrzahl der Parteien erkannt zu haben, dass das geltende Personalkonzept den Bedürfnissen der Justiz nicht gerecht wird.

Auch wenn sich einige Versprechen der Parteien gut anhören, bleibt natürlich abzuwarten, was davon später in die Praxis umgesetzt wird. Der Richterbund Mecklenburg-Vorpommern wird jedoch darauf achten, dass die Versprechen bei den Parteien nicht in Vergessenheit geraten und bei Bedarf an die Umsetzung dieser Versprechen erinnern.

Die Fragestellungen:

1. Wird Ihre Partei ein eigenständiges Justizministerium (mit verantwortlichem/er Justizminister/in) beibehalten?
2. Nach der Kreisgebietsreform sind die bestehenden Gerichtsstrukturen in die Diskussion geraten. Wollen Sie die Gerichtsstrukturen verändern? Wenn ja, wo wollen Sie dabei ansetzen?
3. Der Deutsche Richterbund (DRB) fordert die Einführung der Selbstverwaltung der Justiz, wie sie in fast allen europäischen Ländern selbstverständlich ist. Hierzu hat der DRB einen entsprechenden Gesetzentwurf ausgearbeitet (nachzulesen unter www.drj.de unter Positionen). Wie stehen Sie zu dieser Forderung?
4. Richter und Staatsanwälte haben in Mecklenburg-Vorpommern nur rudimentäre Beteiligungsrechte in personellen Angelegenheiten. Das Land steht damit im Vergleich mit anderen Bundesländern mit an unterster Stelle. Der Richterbund Mecklenburg-Vorpommern fordert eine deutliche Ausweitung der Beteiligungsrechte beispielsweise nach dem niedersächsischen Vorbild. Der Niedersächsische Landtag hat im Jahr 2010 mit großer Mehrheit eine entsprechende Änderung des niedersächsischen Landesrichtergesetzes beschlossen. Wird sich Ihre Partei für eine solche Reform unseres Landesrichtergesetzes einsetzen? Wie sehen Ihre konkreten Vorstellungen aus?
5. Der Deutsche Richterbund setzt sich dafür ein, dass staatsanwaltliche Ermittlungen frei von Anweisungen seitens des Justizministeriums sein müssen und fordert deshalb die Abschaffung des externen Weisungsrechts des Justizministers gegenüber der Staatsanwaltschaft. Wie stehen Sie zu dieser Forderung?
6. Die Besoldung und Versorgung der Richter und Staatsanwälte ist nach Auffassung des Richterbundes Mecklenburg-Vorpommern nicht mehr amtsangemessen. Die Besoldung ist in den letzten 10 Jahren um lediglich rund 15 Prozent gestiegen. Die Einkommensentwicklung liegt damit deutlich unter dem Anstieg der Lebenshaltungskosten und der allgemeinen Einkommensentwicklung, insbesondere der Einkommensentwicklung von Spitzenjuristen in anderen Bereichen im gleichen Zeitraum. Zusätzlich wurden die Leistungen der Beihilfe gekürzt. Schon um in Zukunft weiter hochqualifiziertes Personal für den höheren Justizdienst gewinnen zu können, dürfen die Einkommen der Richter und Staatsanwälte nicht weiter von der übrigen Einkommensentwicklung abgekoppelt werden. Insofern ist nach Auffassung des Richterbundes Mecklenburg-Vorpommern die zur Zeit noch hinausgeschobene Übernahme des Tarifergebnisses auf Beamte und Richter unzureichend, da sie noch nicht einmal die rasant steigenden Lebenshaltungskosten ausgleichen kann. Vielmehr ist eine spürbare Erhöhung der Besoldung das Gebot der

Stunde, um das Gleichgewicht von Amt, Qualifikation und Besoldung wieder herzustellen. Teilen Sie diese Auffassung? Wie sehen Ihre Pläne zu diesem Thema für die nächsten fünf Jahre aus?

7. Sämtliche Personalkonzepte sehen einen weiteren Abbau von Personal vor. Von der Justiz wird der gleiche Personalabbau verlangt wie von der allgemeinen öffentlichen Verwaltung. Die Justiz verfügt jedoch im Gegensatz zu den anderen Ressorts über eine von den Rechnungshöfen akzeptierte Personalbedarfsanalyse, die bundesweit den Personalbedarf ermittelt (PEBB§Y). Der danach notwendige Personalbedarf wird schon jetzt bei vielen Gerichten und Staatsanwaltschaften in unserem Land nicht gedeckt. Würde Ihre Partei den nach PEBB§Y ermittelten Personalbedarf für die Personalausstattung der Justiz in Mecklenburg-Vorpommern akzeptieren und damit gegebenenfalls von den Vorgaben des aktuellen Personalkonzepts abweichen?

Die Antworten der Parteien:

SPD

Zu Wahlprüfstein 1:

Die Existenz eines eigenständigen Justizministeriums mit verantwortlichem/er Justizminister/in halten wir für sachgerecht. Die Justiz sollte aufgrund ihrer Bedeutung und ihrer Besonderheit nicht lediglich Anhang eines anderen Ressorts sein.

Zu Wahlprüfstein 2:

Im Hinblick auf die demografische Entwicklung stehen für uns langfristig tragfähige Strukturen bei den Gerichtsbarkeiten und Staatsanwaltschaften im Vordergrund. Auch nach der Kreisgebietsreform soll die Justiz in der Fläche präsent sein. Die Entwicklungen bei den Gerichten gilt es unter anderem im Hinblick auf die Ausgestaltung von Gerichtsstandorten zu prüfen. Entscheidend ist dabei eine Ausrichtung am vor Ort bestehenden Bedarf.

Zu Wahlprüfstein 3:

Unser Anliegen ist es, die Unabhängigkeit der Justiz zu gewährleisten. Richterinnen und Richter müssen unabhängig sein. Das ist ein Grundpfeiler unseres Rechtsstaates. Davon losgelöst ist die Frage der Selbstverwaltung der Justiz zu beantworten. Ob die Selbstverwaltung der Justiz ihr mehr Unabhängigkeit bringt, ist fraglich. Entscheidungen über den Haushalt und die Höhe der finanziellen Zuweisungen für die Justiz werden von der Landesregierung und letztlich vom Landtag getroffen. Eine Interessenvertretung der Justiz insgesamt kann am effektivsten durch das Justizministerium erfolgen.

Zu Wahlprüfstein 4:

Eine Ausweitung von Beteiligungsrechten werden wir prüfen.

Zu Wahlprüfstein 5:

Was eine Abschaffung des externen Weisungsrechts der/ des Justizministerin/s gegenüber der Staatsanwaltschaft anbelangt, besteht in der SPD noch kein abschließendes Meinungsbild.

Zu Wahlprüfstein 6:

Die SPD wird sich dafür einsetzen, dass die Landesregierung in den nächsten Monaten einen entsprechenden Gesetzentwurf zur Übertragung der Tarifergebnisse aus dem Jahr 2011 auf die Besoldung der Beamten und Richter des Landes vorlegt: Über eine darüber hinausgehende Regelung zur Besoldung der Richter und Staatsanwälte ist der Meinungsbildungsprozess in der SPD noch nicht abgeschlossen.

Zu Wahlprüfstein 7:

Nach unserer Kenntnis führt das Personalbedarfsberechnungssystem (PEBB§Y), das seit 2005 angewandt wird, zur Forderung nach Personalverstärkung, was wir pauschal nicht unterstützen können. Richtig ist, dass es bei ausgewählten Gerichtszweigen zu überhöhtem Arbeitsaufwand kommen kann, wie z. B. bei der Sozialgerichtsbarkeit. Dem kann nach unserer Auffassung für begrenzte Zeit auf dem Abordnungswege begegnet werden. Die SPD hat sich mit dem von der Landesregierung erarbeiteten und fortgeschriebenen „Personalkonzept 2004 für die Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern“, das im Vergleich mit den Landesverwaltungen der Flächenländer Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz von der Landesregierung erarbeitet und als Landtagsdrucksache (Drs. 4/1550) veröffentlicht wurde, inhaltlich auseinandergesetzt und unterstützt die aufgabenorientierte Festlegung der Stellen sowie die Personalentwicklung von Führungskräften.

CDU

1. Die CDU ist dafür, ein eigenständiges Justizressort zu erhalten. Auf diese Weise kann die Justiz am besten ihrer grundgesetzlichen Stellung als eigenständige dritte Gewalt gerecht werden.
2. Wir setzen uns dafür ein, die bestehende Gerichtsstruktur weitestgehend zu erhalten. Eine Reduzierung der Amtsgerichte ist nicht vorgesehen und bei der übrigen Gerichtsbarkeit kommt eine Veränderung aus meiner Sicht ohnehin nicht in Betracht.
3. Die von der parlamentarischen Versammlung des Europarates geforderte Einführung eines „Systems der Selbstverwaltung der Justiz in Form von Justizverwaltungsräten“ ist nur durch eine entsprechende Änderung des Grundgesetzes möglich. Dafür dürften die entsprechenden Mehrheiten derzeit nicht zur Verfügung stehen.
4. In der Frage der Beteiligungsrechte der Richter und Staatsanwälte werden in Zukunft Veränderungen vorzunehmen sein. Der Europa- und Rechtsausschuss im Landtag von Mecklenburg-Vorpommern hat in einer seiner letzten Sitzungen eine parteiübergreifende Entschließung verabschiedet, in der zum Ausdruck wurde, dass hier parteiübergreifend Veränderungsbedarf gesehen wird. Das Richtergesetz von Mecklenburg-Vorpommern muss deshalb in der nächsten Legislaturperiode im Hinblick auf Beteiligungsrechte der Richter und Staatsanwälte novelliert werden. Das von Ihnen genannte Beispiel des niedersächsischen Landesrichtergesetzes könnte nach mei-

ner Vorstellung auch in Mecklenburg-Vorpommern eine Richtschnur sein, wie man das Gesetz in unserem Land ausgestalten könnte.

5. Die parlamentarische Versammlung des Europarates hat Deutschland aufgefordert, „es möge die Möglichkeit abschaffen, dass Justizminister der Staatsanwaltschaft Anweisungen zu einzelnen Fällen gibt“. Die Diskussion zu dieser Frage werden wir aufmerksam verfolgen. Reformvorschläge müssten über die Länder und hier über die Justizministerkonferenz diskutiert werden. Auch der Bundesgesetzgeber müsste sich dann auf eine Novellierung zum Gerichtsverfassungsgesetz verständigen.

6. Die CDU steht für die Beibehaltung einer gesonderten R-Besoldung. Die Entwicklungsmöglichkeiten im Einzelnen werden jeweils an eine verantwortliche Haushaltspolitik angepasst sein müssen.

7. Ein weiterer Personalabbau auch in der Justiz muss sich an der Personalbedarfsanalyse für die Justiz orientieren. Sofern sich bei Zugrundlegung dieser Analyse Änderungen im Hinblick auf die Vorgaben des aktuellen Personalkonzepts ergeben, muss man diese sehr genau prüfen und überlegen, inwieweit hier gegenzusteuern ist.

DIE LINKE.M-V

1. DIE LINKE hält an der Eigenständigkeit des Justizministeriums fest.

Ein Ziel der Partei DIE LINKE ist die Herstellung der Unabhängigkeit der Justiz, so wie in Art. 92 GG i.V.m. Art. 97 Abs.1 GG festgelegt. Zur Vorbereitung dessen bedarf es eigenen Ressorts, dem Justizministerium. Zudem darf im Sinne der Unabhängigkeit der dritten Gewalt die rechtsprechende Gewalt nicht sachfremd verwaltet und so in ihrer Unabhängigkeit eingeschränkt werden. Deshalb ist eine Zusammenlegung aus Sparsamkeits- und Kostengründen abzulehnen. Darüber hinaus ist ein Justizministerium zur Interessenwahrnehmung der verschiedenen Justizbereiche notwendig, wie zum Beispiel die des Strafvollzuges, der Rechtspfleger, der Führungs- und Bewährungsaufsicht, sowie der sozialen Dienste.

2. Aus Sicht der Partei DIE LINKE stehen die Gerichtsstrukturen nicht zur Diskussion, auch nicht im Rahmen der Kreisgebietsreform. Die Kreisgebietsreform beinhaltet die Änderung der staatlichen Strukturen im Land Mecklenburg-Vorpommern. Eine Änderung der Gerichtsstrukturen ist im Rahmen der Kreisgebietsreform nicht vorgesehen. Unabhängig von der Kreisgebietsreform ist es für DIE LINKE ein wichtiges Anliegen, Gerichtsstrukturen wohnort- und somit bürgernah zu erhalten. Aus diesem Grund unterstützen wir die Beibehaltung der derzeitigen Struktur der Gerichte. Nur so kann der grundsätzlich kostenlose Zugang zu den Gerichten und zu einer kompetenten Rechtsberatung effektiv umgesetzt werden. Entsprechend dieser Auffassung haben wir uns in der fünften Legislaturperiode gegen die Schließung der Zweigstelle Malchin des Amtsgerichtes Demmin eingesetzt. Unsere Forderung im Wahlprogramm lautet, dass die Ausstattung der Justiz mit personellen und sachlichen

Mitteln die Grundrechtsgewährleistung und die Rechtsstaatsdurchsetzung zu garantieren hat.

3. DIE LINKE begrüßt diese Forderung. Dementsprechend haben wir gemeinsam mit dem Richterbund Mecklenburg-Vorpommern und der Neuen Richtervereinigung Mecklenburg-Vorpommern dieses Thema in die Öffentlichkeit gebracht. Das Thema war ein Tagesordnungspunkt der Winterklausur der Landtagsfraktion DIE LINKE. M-V 2010. Gemeinsam mit dem Richterbund Mecklenburg-Vorpommern und der Neuen Richtervereinigung Mecklenburg-Vorpommern führte die Landtagsfraktion DIE LINKE dazu eine Konferenz im Februar 2011 durch. Im Ergebnis des Meinungsbildungsprozesses brachte die Landtagsfraktion DIE LINKE. M-V einen Landtagsantrag dazu ein. Sollte DIE LINKE. M-V in Regierungsverantwortung kommen, wird die Einführung der Selbstverwaltung der Justiz ein Schwerpunkt ihrer Arbeit bilden. Die Unabhängigkeit der Gerichte ist aus unserer Sicht die Grundbedingung für den Schutz gegen Missbrauch, egal ob von staatlicher oder privater Seite. Bestärkt wurden wir in unserer Forderung durch die Entschließung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 30. September 2009, in der an Deutschland die Aufforderung erging, ein System der Selbstverwaltung der Justiz in Betracht zu ziehen entsprechend den Traditionen in den meisten anderen europäischen Staaten, um die Unabhängigkeit der Justiz in Zukunft zu sichern. Zu der Selbstverwaltung der Justiz gehört für uns die Erhöhung der Eigenverantwortlichkeit der Richterinnen und Richter. Auch die Staatsanwaltschaft ist in diese Überlegungen einzubeziehen, so wie es in ihrem Gesetzentwurf beschrieben ist. Ein erster Schritt wäre die Einrichtung eines Richterwahlausschusses, die Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern sieht die Möglichkeit ausdrücklich vor.

4. DIE LINKE vertritt die Position, dass die Unabhängigkeit der Justiz nur dadurch gewährleistet werden kann, wenn demokratische Mitwirkung und die Mitbestimmung der Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bestehen. Ansonsten bestände die Gefahr, dass durch sachfremde Änderung der Geschäftsordnung oder die Aufweichung der Unversetzbarkeit kritische und gesellschaftlich verantwortliche Juristinnen und Juristen gemäßregelt werden könnten. Ein erster Schritt wäre die Einrichtung eines Richterwahlausschusses, den die Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern bereits ausdrücklich vorsieht. Daneben stehen wir der Forderung, dass gewählte Vertreterinnen und Vertreter in landesweiten Selbstverwaltungsräten und auf der lokalen Ebene ausgebauten Gerichtspräsidien über Beförderung, Disziplinierung und weiteren Dienstangelegenheiten befinden sollten, offen gegenüber. Ähnlich wie es in Niedersachsen geschehen ist. Bereits in dieser Legislaturperiode hat DIE LINKE versucht, den Diskussionsprozess voranzutreiben. So zum Beispiel im Rahmen der parlamentarischen Behandlung des Gesetzentwurfes zur Überleitung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften des Bundes in Landesrecht sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften, zur Änderung des Landesrichtergesetzes, des Landesdisziplinargesetzes und des Spielbankgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Im mitberatenden Ausschuss hat die Land-

tagsfraktion DIE LINKE.M-V beantragt, dass auch bei Umsetzung, Abordnung, Versetzung ohne Beförderungsgewinn sowie durch Übertritt oder Übernahme von Beamtinnen und Beamten anderer Dienstherrn eine Stellenausschreibung zu erfolgen hat. Da abzusehen war, dass dieser Antrag keine Mehrheit fand, haben wir fraktionsübergreifend eine Entschließung initiiert. In dieser werden Bedenken dagegen vorgebracht, dass Stellenausschreibungen bei Umsetzung, Abordnung, Versetzung ohne Beförderungsgewinn sowie durch Übertritt oder Übernahme nicht mehr erfolgen sollen. Ebenfalls traten wir für eine Stärkung der Mitbestimmungsrechte der Richterinnen und Richter aus, was durch eine Modernisierung des Landesrichtergesetzes erfolgen soll. Wir werden uns in der nächsten Legislaturperiode weiter im Sinn der Umsetzung der Entschließung einsetzen.

5. DIE LINKE lehnt das externe, für den Einzelfall bezogene Weisungsrecht der/s Justizministers/in ab. Durch dieses Weisungsrecht besteht die Gefahr der politisch motivierten Einflussnahme auf laufende Ermittlungsverfahren bei den Staatsanwaltschaften. Daneben könnte allein durch die Möglichkeit der Einflussnahme durch die/den Justizminister/in im Einzelfall in der Öffentlichkeit der Schein der politischen Beeinflussung entstehen, was zu einem Vertrauensverlust in die Justiz führen könnte. Zudem gewähren die Bindung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte an Recht und Gesetz, ihre hohe Qualifikation und ihr Berufsethos, aber auch die Kontrolle jedes einzelnen Staatsanwalts durch seine internen Vorgesetzten, dass Entscheidungen nicht nur gesetzeskonform, sondern in jeder Hinsicht sachgerecht getroffen werden. Eines externen Weisungsrechts der/s Justizministers/in für jeden Einzelfall bedarf es zur Kontrolle der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit nicht. Anders ist aus unserer Sicht das externe, allgemeine Weisungsrecht der/s Justizministers/in gegenüber der Staatsanwaltschaften zu beurteilen. Die Staatsanwälte sind, anders als Richter, Teil der exekutiven Gewalt. Art. 97 Abs.1 GG gilt für sie nicht. D.h. den Staatsanwälten kommt gerade keine völlige Weisungsfreiheit und sachliche Unabhängigkeit zugute. Im Sinn einer einheitlichen Rechtsanwendung kann es vorteilhaft sein, wenn durch den Dienstvorgesetzten, also den Justizminister, gewisse allgemeine Leitlinien vorgegeben werden. Bezüglich dieser Frage befindet sich DIE LINKE.M-V allerdings noch im Diskussionsprozess, im Rahmen dessen uns Ihre Meinung interessiert.

6. DIE LINKE hat sich im Rahmen der Förderalismusreform im Jahre 2006 gegen die Übertragung der Zuständigkeit der Besoldung von Richterinnen und Richter bzw. der Staatsanwältinnen und Staatsanwälten auf die Länder ausgesprochen. Unsere Hauptkritik lag darin begründet, dass es so in den unterschiedlichen Bundesländern zu gravierenden Unterschieden bei der Besoldung kommen könnte. Einen solchen Wettbewerbsförderalismus hält DIE LINKE gerade im Bereich der Besoldung von Richterinnen und Richtern bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mit Blick auf die richterliche Unabhängigkeit, auf Gerechtigkeit und Rechtssicherheit für falsch. Allerdings konnte sich DIE LINKE nicht mit dieser Auffassung durchsetzen. DIE LINKE.M-V wird sich in Mecklenburg-Vorpommern für eine amtsangemessene Besoldung und Versorgung von Richterinnen und Richtern

bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, die der richterlichen Unabhängigkeit bzw. die dem gesetzlichen Auftrag der Staatsanwälte entsprechen, einsetzen. Das heißt für uns, dass sie der Entwicklung der allgemeinen und wirtschaftlichen Verhältnisse und dem allgemeinen Lebensstandard entsprechen. DIE LINKE steht zudem für eine einheitliche Bezahlung aller Beschäftigten im Öffentlichen Dienst. Insofern haben wir immer gefordert, dass die Tarifabschlüsse für den öffentlichen Dienst zu 100 Prozent auf Beamtinnen und Beamten übertragen werden. Darüber hinaus fordert DIE LINKE, dass im Sinne der Unabhängigkeit der Justiz eine Einheitsbesoldung bei den Richterinnen und Richtern bzw. bei den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten eingeführt werden sollte. Insgesamt sieht DIE LINKE im Bereich der Besoldung einen Änderungsbedarf.

7. Die Linkspartei.PDS hat als mitregierende Partei die Haushaltsentscheidung zur Stelleneinsparung mitbeschlossen. Diese ist Bestandteil des Personalkonzeptes der Landesregierung und der Haushaltssanierung. Als im Jahr 2010 das Personalkonzept fortgeschrieben wurde, war es DIE LINKE, die eine Aufgabenkritik gefordert hat. Aufgrund mehrerer kleinen Anfragen sind der Partei DIE LINKE die derzeitigen personellen und sachlichen Belastungen bei den Gerichten bekannt. Schon daraus ergibt sich aus unserer Sicht ein Handlungsbedarf, insbesondere im mittleren Dienst. Der mittlere Dienst ist so stark belastet, dass immer mehr Verwaltungsaufgaben auch durch Richterinnen und Richter mit verrichtet werden müssen, so dass diese durch aufgabenfremde Dienste zusätzlich belastet sind. Deshalb lautet eine unserer Forderungen, dass die Justiz mit personellen und sachlichen Mitteln so ausgestattet werden muss, dass deren ureigensten Aufgaben, die Grundrechtsgewährleistung und Rechtsstaatsdurchsetzung ermöglicht werden. Im Rahmen dessen stellt für uns der nach PEBB§Y ermittelte Personalbedarf ein Mindeststandard dar.

FDP

1. Für das System der Gewaltenteilung ist ein eigenständiges Justizministerium unverzichtbar. Die Unabhängigkeit der Justiz ist Voraussetzung der Gewährleistung von Rechtsstaatlichkeit. Die Unabhängigkeit der Gerichte wird geschützt. Etwaige finanzielle Gesichtspunkte, wie z.B. die nach wie vor notwendige Konsolidierung des Landeshaushalts, dürfen die Trennung der politischen Verantwortlichkeiten für Exekutive und Judikative nicht in Frage stellen. Die Beibehaltung eines selbständigen Justizressorts steht nicht in Frage.

2. Als Flächenland benötigt Mecklenburg-Vorpommern nach wie vor einige starke, umfassend zuständige aber auch regionale Justizstandorte. Der effektive Einsatz der knappen Ressourcen und die Belange der Justizmitarbeiter müssen bei zukünftigen Standortentscheidungen Berücksichtigung finden. Die Gewährleistung von Bürgernähe steht auch zukünftig im Vordergrund. Etwaige finanzielle Einsparungen dürfen dieses nicht unverhältnismäßig beeinträchtigen. Angesichts der demographisch sehr unterschiedlichen Entwicklungen in Mecklenburg-

Vorpommern stehen die einzelnen Gerichtsstandorte vor der Aufgabe, eine zügige und qualitativ hochwertige Rechtsprechung auch unter Effizienzgesichtspunkten aufrecht zu erhalten. Dieser Prozess sollte durch die Bildung von gerichtsbezirksübergreifenden Zuständigkeiten in einzelnen Verfahrensarten in der Amtsgerichtsbarkeit begleitet werden.

3. Die Einführung der Selbstverwaltung der Justiz wird seit langem intensiv diskutiert. Aus Sicht der FDP vermögen die zugunsten einer Selbstverwaltung vorgebrachten Argumente die Nachteile insbesondere bei der Wahrnehmung justizieller Belange im Kabinett nicht aufzuwiegen. Anstelle dessen gilt es daher, bestehende Regelungen zur richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Mitbestimmung bzw. Mitwirkung im Landesrichtergesetz zu modernisieren.

4. Die FDP setzt sich für ein modernes Personalvertretungsrecht für Richter und Staatsanwälte ein. Dazu gehört auch eine Ausweitung der Kompetenzen der Richterräte durch die Übertragung von Aufgaben der Präsidialräte.

5. Die Forderung nach einer Abschaffung des externen Weisungsrechts bei den Staatsanwaltschaften teilt die FDP nicht. Zwar sind die Staatsanwaltschaften wie die Gerichte Justizorgane. Nach Art. 97 GG sind aber nur Richterinnen und Richter weisungsfrei und sachlich unabhängig. Die Staatsanwaltschaft als besondere Justizbehörde unterliegt insoweit dem externen Weisungsrecht aber auch der richterlichen Kontrolle. Das Weisungsrecht wird nur in den seltenen Fällen angewendet, wenn andernfalls ein rechtlich sonst nicht vertretbares staatsanwaltschaftliches Handeln vorliegen würde.

6. Durch Föderalismusreform I ist den Ländern die Gesetzgebungskompetenz unter anderem im Bereich des Besoldungs- und Versorgungsrechts übertragen worden. Für finanzschwächere Länder wie Mecklenburg-Vorpommern kann sich durch unterschiedliche Besoldungsniveaus in den Ländern das Problem ergeben, im Vergleich zu anderen Ländern für Richter und Staatsanwälte nicht mehr attraktiv zu sein. Trotz erster landesrechtlicher Änderungen gilt es, bei der zukünftigen Schaffung landeseigener Vollgesetze zur Beamtenbesoldung und -versorgung auch die Erkenntnisse hinsichtlich der unterschiedlichen Ausgestaltungen der R-Besoldung zu berücksichtigen. Ziel sollte es dabei sein, eine Regelung der Besoldung und Versorgung der Justiz vorzunehmen, die sich an einer Bundeseinheitlichkeit der Besoldung der Richter und Staatsanwälte orientiert.

7. Die FDP setzt sich für eine bürgerfreundliche, leistungsfähige und unabhängige Justiz ein. Diese muss in der Lage sein, Konflikte gesetzestreu, zeitnah und effektiv zu lösen. Das ist nicht zuletzt ein wichtiger Standortfaktor für Mecklenburg-Vorpommern. Dazu gehört auch, den Gerichten und Strafvollzugsbehörden ausreichend qualifiziertes Personal und Sachmittel zur Verfügung zu stellen. Das Personalkonzept der Landesregierung taugt nicht für die Lösung der drängenden Probleme im Land. Die FDP fordert den Stopp des Personalkonzepts in der bisherigen Form. Im Bereich der Justiz darf es keinen Stellenabbau zulasten einer bürgernahen und effizienten

Justiz geben. An der Notwendigkeit, den Landeshaushalt konsolidieren zu müssen, bestehen aber keine Zweifel.

Bündnis 90 / Die Grünen

Antwort auf Frage 1 (Beibehaltung eines eigenständigen Justizministerium?)

Wir sprechen uns für die Beibehaltung der Eigenständigkeit des Justizministeriums aus. Die Zusammenlegung von Ressorts, wie beispielsweise in CDU/FDP-regierten Ländern nicht unüblich (Sachsen: Justiz und Europa, Bayern: Justiz und Verbraucherschutz) birgt generell die Gefahr der unterschiedlichen Gewichtung in Bearbeitung und Ansehen der zusammengelegten Ressorts, jedenfalls soweit die Größe der inhaltlichen Schnittmenge der Ressorts den Verlust eines Verwaltungsapparats nicht aufwiegen kann. Konkret halten wir die (vorläufige) Beibehaltung eines eigenständigen Justizministeriums in Mecklenburg-Vorpommern für sinnvoll, um die Justizselbstverwaltungs-Reform effektiv ins Rollen bringen zu können. Sowohl der erste Schritt hin zur Reform, die politische Durchsetzung, als auch die weiteren Schritte der Umsetzung sind nicht nur erhöht arbeitsaufwendig, sondern es dürfte ein/e starke/r Justizminister/in von Vorteil sein.

Antwort auf Frage 2 (Veränderung Gerichtsstruktur wg Kreisgebietsreform?)

Wir sehen nach derzeitigem Kenntnisstand keinen Handlungsbedarf zur Veränderung der Gerichtsstrukturen infolge der Kreisgebietsreform, eher im Gegenteil: Soweit andere Landtags-Fraktionen die Auflösung und/oder Zusammenlegung von Gerichten zwecks Kostensenkung vorschlagen sollten, würden wir uns gegen diese Änderung des Gerichtsstrukturgesetzes aussprechen. Strukturmaßnahmen zwecks Kostenreduzierung sind gegenüber dem Funktionieren der Rechtspflege, nicht nur unserer Ansicht nach, nachrangig zu behandeln. Um den BürgerInnen eine angemessene Verfahrensdauer gewährleisten zu können, bedarf es – neben einer entsprechenden Personaldecke (F 6) - auch einer entsprechenden Anzahl, auch kleiner, Gerichte vor Ort.

Antwort auf Frage 3 (Position zur Selbstverwaltung Justiz?)

Wir befürworten grundsätzlich eine sich selbst verwalte Justiz und würden, wie bereits in Hamburg, durch den bis Anfang des Jahres amtierenden Grünen/GAL-Justizsenator Till Steffen geschehen, diese zu einem unserer Reformprojekte erklären. Wir werden uns als oppositionelle Landtagsfraktionskräfte, erst recht in Regierungsverantwortung für das Einbringen eines entsprechenden Gesetzesentwurfs aus unserer Fraktion heraus einsetzen. Bei dem von Ihnen vorgestellten Gesetzentwurf ist die Frage der Letztverantwortung für uns bislang nicht eindeutig beantwortet. Insgesamt müsste die konkrete Ausgestaltung und die Frage der Ausgliederung der Staatsanwaltschaft, nicht nur in Anbetracht von § 147 GVG, eingehend diskutiert werden. Diskussionsprozesse mit breiter Beteiligung sind bei Reformprojekten nicht nur üblich sondern unserer Ansicht nach auch notwendig, um eine Reform auf langeliges Fundament stellen zu können.

<http://richterbund.info/>

Antworten auf Frage 4 (Beteiligungsrechte von Richtern/StA in Personalfragen?) und

Frage 5 (Abschaffung externes Weisungsrechts Justizminister ggü StA?)

Wir setzen uns für verstärkte Beteiligungsrechte von Richtern und Staatsanwälten in personellen Angelegenheiten ein. Detaillierte Antworten auf diese Fragen werden erst im Zuge einer Justizverwaltungsreform eingehend mit allen Gremien diskutiert und gefunden werden können. Deshalb können wir uns erst zu diesem Zeitpunkt verbindlich und endgültig äußern. F5: Wir unterstützen eine Staatsanwaltschaft, die nur den Gesetzesvorbehalt zu beachten hat und frei von politischer Einflussnahme agieren kann. Unsere Position folgt auch aus der Erfahrung vergangener Ermittlungsabläufe, die beispielsweise Erich Schöndorf, leitender Staatsanwalt im bislang größten Giftstoffmittelprozess (West-)Deutschlands (LG Frankfurt/Main, Urteil vom 25.05.1993, AZ: 5/26 Kls 65 Js 8793/84; Urteil vom 27.07.1990, AZ: 5/26 KLS 65 Js 8793/84) machen musste. Insgesamt 12 Jahre dauerte das Ermittlungsverfahren, was auch (unterschiedlichen) politischer Einflussnahme geschuldet war (dazu u.a. http://www.anstageslicht.de/index.php?UP_ID=14&NA_VZU_ID=57&STORY_ID=121).

Antwort auf Frage 6 (Anpassung der Besoldung an den aktuellen TV-L?)

Wir teilen die Auffassung des Deutschen Richterbundes, dass das von der schwarz-roten Landesregierung zu verantwortende Hinausschieben der Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge an den TV-L ein Fehler ist. Wir werden deshalb nach der Landtagswahl eine Novelle des Besoldungsgesetzes unterstützen sowie bei anhaltend fehlender Initiative einen entsprechenden Gesetzesentwurf aus der Fraktion heraus einbringen. Das (Bundes-)Beamtenstatusgesetz vom 17.06.2008, das zum 01.04.2009 in Kraft trat, löste, wie von der damaligen schwarz-roten Bundesregierung beabsichtigt, den Besoldungswettbewerb der Ländern aus. Damit das Land Mecklenburg-Vorpommern in diesem Wettbewerb mithalten kann, insbesondere Abwanderung hochqualifizierten juristischen Personals verhindert und möglichst noch gewinnen kann, ist eine generelle Anpassung der Bezüge an die allgemeine Einkommensentwicklung nicht nur konsequent, sondern notwendig. Das Aufschieben der Anpassung durch die aktuelle schwarz-rote Landesregierung wirkt für qualifizierte JuristInnen abschreckend. Für eine generelle, an die allgemeine Einkommensentwicklung gekoppelte, Anpassung der Bezüge spricht des Weiteren, dass Mecklenburg-Vorpommern bislang (das wirtschaftliche Potential im Bereich der Erneuerbaren Energien ausgeklammert) vergleichsweise wenig Arbeitsplätze in der Wirtschaft anzubieten hat, also die vorhandenen Beschäftigungsangebote gestärkt werden müssen.

Antwort auf Frage 7 (Akzeptanz von PEBB\$Y?)

Wir halten das Berechnungssystem PEBB\$Y, das speziell für die Ermittlung des Personalbedarfs der Gerichte entwickelt wurde, selbstverständlich für geeignet, seinen Zweck auch in der Rechtspflege-Praxis Mecklenburg-Vorpommerns zu erfüllen. Die an diesem System geäußerte Kritik, es würde beispielsweise mehr Personalbe-

darf errechnen als tatsächlich erforderlich, halten wir für eine im Zweifel Kostengesichtspunkten geschuldete Argumentation, der wir nur dann folgen würden, wenn ein Nachweis für die Behauptung der Fehlberechnung erbracht würde. Zudem werden wir uns im Gespräch mit Richtern und Staatsanwälten vor Ort lieber selbst ein Bild machen, als aus theoretischer Argumentation die Notwendigkeit eines Personalabbaus zu schlussfolgern. Als Erfahrungswert wurde uns von unseren JuristInnen eher das Gegenteil berichtet. Wie bereits auf Frage 2 geantwortet, sind wir der Ansicht, dass nur eine ausreichende Personaldecke eine funktionierende Gerichtsbarkeit gewährleisten, insbesondere den BürgerInnen angemessene Verfahrensdauern sichern, jedenfalls überlange Prozesse verhindern kann. Dies trägt zur positiven sowie aktiven Akzeptanz der Justiz in der Bevölkerung bei, die wir befördern möchten.

Empfehlung an die neue Landesregierung

Natürlich wissen wir nicht, wer die neue Landesregierung bilden wird. Es gilt aber als gesichert, dass daran wenigstens zwei Koalitionspartner beteiligt sind. Den zukünftigen Koalitionspartnern empfehlen wir in Bezug auf die Justizpolitik folgende Vorlage in den Koalitionsvertrag aufzunehmen:

„Unabhängigkeit der Justiz stärken:

Um die Leistungsfähigkeit der Justiz zu gewährleisten, werden wir der Justiz ausreichend Personal und eine moderne Ausstattung zur Verfügung stellen. Wir streben an, bei besonderen Entwicklungen die Stellen in der Justiz entsprechend anzupassen, um überlange Verfahren zu verhindern.

Eine gerechte Besoldung ist für uns Bestandteil einer Justizpolitik, die auf die Motivation aller in der Justiz Beschäftigten setzt. Ein kooperativer Führungsstil und der konstruktive Dialog mit der Richterschaft, den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten und allen Beschäftigten in der Justiz ist für uns unabdingbarer Bestandteil einer modernen Führungskultur. Als einzige der drei Staatsgewalten ist die Justiz nicht organisatorisch unabhängig. Wir werden darum die Umsetzungsmöglichkeiten bereits vorliegender Modelle einer autonomen Justiz mit allen Beteiligten prüfen. Der Ernennungs- und Beförderungspraxis der Richterinnen und Richter kommt eine besondere Bedeutung zu. Wir werden deshalb die Mitbestimmungsrechte innerhalb des derzeitigen Systems der Justiz stärken.

Die Fortbildungspflicht für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte werden wir gesetzlich festschreiben. Fortbildungsaktivitäten müssen bei der Leistungsbewertung für Bewerbungen um Beförderungstellen berücksichtigt werden. “

(Auszug aus dem Koalitionsvertrag der Grünen und der SPD in Baden-Württemberg)

<http://richterbund.info/>

Der Richterbund Mecklenburg-Vorpommern versichert den zukünftigen Koalitionspartnern, konstruktiv an der Umsetzung einer solchen Justizpolitik mitzuwirken.

Unterstützung der Mediatoren

Wer als Richterin oder Richter als Mediator tätig ist, hat sich vielleicht in der letzten Zeit immer mal wieder gefragt, warum diese engagierte und förderungswürdige Arbeit noch damit „belohnt“ wird, dass der Mediator selber aus seinen privaten Mitteln für den Kaffee, das Mineralwasser oder auch ein paar Plätzchen in der Mediationsrunde sorgen muss. Das Justizministerium konnte nicht helfen, da für diese Ausgaben kein Haushaltstitel vorhanden war. Der stellvertretende Vorsitzende des Richterbundes MV, RiAG Jörg Bellut, hat sich dieser Problematik angenommen und am Rande der Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst den Staatssekretär FM, Herrn Dr. Mediger, um Unterstützung gebeten. Das FM hat nun im Entwurf für den kommenden Doppelhaushalt eine solche Haushaltsstelle mit dem Betrag von 500,- €/Jahr eingestellt. Diesem, zunächst nur kleinen, aber wichtigem Schritt, sollten weitere Überlegungen folgen, wie dieser Betrag ausreichend erhöht werden kann. Der Richterbund wird hier noch das Gespräch mit dem Mediationsverein suchen. Unser Dank für die auch haushaltstechnische Anerkennung des Engagements der Kolleginnen und Kollegen gilt hier zunächst dem Finanzministerium.

Bericht vom Haupttrichterrat

RiAG Jörg Bellut,

Vorsitzender des HRR beim Justizministerium M-V

7. Richterratstag

Der HRR konnte nach mehreren Terminverschiebungen nun zum 7. Richterratstag alle interessierten Kolleginnen und Kollegen der Stufenvertretungen zum Thema „IT-Arbeitsplatz“ einladen. Auf den Bericht vom HRR-Mitglied Martin Redeker in diesem Forum möchte ich Bezug nehmen. Die IT-Ausstattung wird uns dauerhaft beschäftigen und mit Sicherheit die zukünftigen Arbeitsbedingungen der Richterinnen und Richter prägen. Konsequenterweise hat der HRR daher immer wieder an das Ministerium appelliert, die richterliche Personalvertretung frühzeitig und umfassend in die entsprechenden Projekte einzubinden. Wir hoffen, dass dies zukünftig noch besser und umfassender geschehen wird. Ein zukünftiges Richterergesetz muss hier klare Mitbestimmungsregeln für die Richterinnen und Richter gewährleisten.

Gespräch mit dem Staatssekretär

Am 21. Juni 2011 fand ein gut dreistündiges Gespräch mit Herrn Staatssekretär Dopp und dem Leiter der Abteilung I, Herrn Dr. Schmutzler statt.

Personalsituation

Es ging um eine Vielzahl von Themen, die mit dem Staatssekretär beraten wurden. Im Vordergrund stand natürlich die Personalsituation, ein möglicher Einstellungskorridor und die IT-Entwicklung. Der Staatssekretär wies auf die möglichen Neueinstellungen von insgesamt 32 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hin, die nach dem frühzeitig erreichtem Abbau des sogenannten „Personalüberhangs“ schon dieses Jahr erfolgen kann. Die Einstellungskorridore der nächsten Jahre werden frühestens Mitte 2012 mit der Aufstellung des neuen Doppelhaushalts verhandelt werden können.

Das JM ist daran interessiert, dass auch unsere Gerichte an der nächsten Evaluierung von PEBB§Y mitwirken. Dies könnte auch dazu führen, dass die Akzeptanz der evaluierten Zahlen im Lande gestärkt wird. Der HRR begrüßt diese Initiative.

Einführung Fachanwendungen

Die derzeitige erhebliche Belastung der Mitarbeiter, Rechtspfleger, Staatsanwälte und Richter, die mit der Einführung der neuen Fachanwendungen (solumStar, forumStar, EUREKA und MESTA) einhergehen, sind natürlich auch dem Ministerium nicht entgangen. Es sei jedoch personell alles Mögliche getan worden um den erheblichen Personaleinsatz abzufedern und das nötige Personal nicht aus den PEBB§Y-Bedarfen zu decken. Mit der mittelfristig zu erwartenden Umsetzung, wie z.B. dem Abschluss der Umsetzung solumStar in den Grundbuchabteilungen könnte sich die Lage nach und nach entspannen, auch wenn die Fortentwicklung der Fachanwendungen über diesen Zeitraum hinaus Personal binden wird. Die Verschiebung der Einführung von forumStar wurde von der Projektgruppe beschlossen, da es Probleme bei der Migration der Bestandsdaten gab. Das DVZ habe dieses Problem aber sehr schnell beheben können, so dass dies nach Auskunft des Staatssekretärs nicht erforderlich gewesen sei. Die Projektgruppe habe sich für diesen Schritt aber entschlossen, um Zeit für eine nochmalige Prüfung zu gewinnen. Eine teilweise befürchtete „händische“ Übertragung der Bestandsdaten werde es nicht geben.

Aufgabenverlagerung

Der HRR hat auf das zumindest subjektive Gefühl hingewiesen, dass immer mehr Aufgaben ohne entsprechende Personalmehrung an die Gerichte abgegeben wurden und werden. Das JM hält diese Aufgabenverlagerung für sinnvoll, da dort die Aufgaben auch organisiert werden sollten, wo sie anfallen und im Gegenzug die Abordnungen an das JM nicht mehr in der Anzahl anfallen, wie es vorher der Fall gewesen sei.

Dienstvereinbarung IT-Nutzung

Ferner wurde über die Möglichkeit des Abschlusses einer Dienstvereinbarung über die private Nutzung der IT-Technik (und des Internets) am Richterarbeitsplatz beraten. Das JM favorisiert hier den Abschluss von Dienstvereinbarungen in den einzelnen Gerichtsbarkeiten, da dort diese Möglichkeiten besser und effektiver beurteilt werden könnten. Der HRR wird in seiner nächsten Sitzung am 4.Juli dieses Thema beraten und eine Beschluss-

empfehlung an die Bezirksrichterräte weiterleiten um die notwendigen Schritte einzuleiten. Seitens des JM bestehen an einer solchen Vereinbarung, die mit der im JM geschlossenen DV vergleichbar sei, keine Bedenken.

Beurteilungsrichtlinien

Sobald das L-RiG vom Landtag verabschiedet wird (dies ist Ende Juni der Fall) sollen die als Verwaltungsvorschrift vorbereiteten Beurteilungsrichtlinien dem HRR zugeleitet werden. Diese sollen auf Basis des vor zwei Jahren abgehaltenen workshops überarbeitet werden. Auch ist beabsichtigt, ein Konzept für eine anonymisierte Transparenz der Beurteilungen vorzulegen (Beurteilungsspiegel).

Sicherheit in den Gerichten

Eine Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Sicherheit in den Gerichten ist vom HRR nochmals dringend angefragt worden. Nachdem die diesbezügliche Arbeitsgruppe seit nunmehr drei Jahren tagt, erscheinen uns die Fortschritte nicht deutlich genug zu sein. Für die Durchsetzung von Sicherheitsmaßnahmen hat das JM für den nächsten Haushaltsplan einen Betrag von 500.000 € angemeldet. Dr. Schmutzler verwies auf die Einstellungen von zusätzlichem Justizwachtmeistern und die durchgeführten Schulungen. Auch dürfte das Thema Sicherheit nicht allein bei der gebildeten Arbeitsgruppe bleiben. Die örtlichen Richterräte und Personalvertretungen sollten sich vor Ort mit ihren konkreten Bedürfnissen und Vorschlägen einbringen und dieses Thema mit ihrer Leistung beraten. Die nächste Sitzung der Arbeitsgruppe Sicherheit findet am 5. Juli statt.

Weitere Aktivitäten des HRR

Neben den regelmäßigen Sitzungen des HRR, nimmt der Vorsitzende an den monatlichen Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte (AGHPR) teil. Die Teilnahme erscheint mir auch deshalb geboten und wichtig, weil eine Vielzahl von ressortübergreifende Dienstvereinbarungen in diesem Gremium beraten werden, die auch für die Justiz gelten (z.Bsp: IP-Telefonie, EPOS, KLR usw.).

Neuwahlen

Dieses Jahr stehen turnusgemäß Neuwahlen für die Bezirksrichterräte und den Haupttrichterrat an. Der HRR wünscht sich eine rege Beteiligung. Die nächste Legislaturperiode wird mit Sicherheit ein vielfältiges und interessantes Arbeitsfeld für die richterlichen Personalvertretungen mit sich bringen. Sämtliche vom Richterbund angefragten Parteien haben sich für eine Überarbeitung des Richtergesetzes und der Einführung von Mitbestimmungstatbeständen ausgesprochen. Der künftige HRR wird diesen Prozess begleiten und mitentwickeln können. Die jetzigen Mitglieder des HRR, RiAG Jörg Bellut, RiAG Kai Jacobsen, RiOVG Martin Redeker und VRiLSG Jürgen Aussprung haben daher ihr Interesse bekundet, erneut für die Wahl zur Verfügung zu stehen.

7. Richterratstag in Rostock

RiOVG Martin Redeker, Mitglied des Hauptrichterrates

Zum schon zur guten Tradition gewordenen - nunmehr 7. - Richterratstag hatte der Hauptrichterrat am 20. Mai nach Rostock eingeladen. Schwerpunktthema war der elektronische Richterarbeitsplatz. Knapp zwanzig Kolleginnen und Kollegen waren der Einladung gefolgt. In Vertretung des durch seine Tätigkeit als Landesverfassungsrichter verhinderten Vorsitzenden Jörg Bellut begrüßte der stellvertretende Vorsitzende des Hauptrichterrates, Jürgen Aussprung, die Teilnehmer und Referenten und berichtete ausführlich aus der Arbeit des Hauptrichterrates seit dem sechsten Richterratstag (s. gesonderten Artikel in diesem Heft). Danach nutzten die Bezirksrichterräte die Gelegenheit zur Darstellung ihrer Arbeit in den vergangenen knapp anderthalb Jahren. In den einzelnen Gerichtsbarkeiten gibt es ganz unterschiedliche Probleme, denen sich die Bezirksrichterräte widmen mussten; generell ist eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Präsidentinnen und Präsidenten der Obergerichte Praxis. Als belastend wurde die personelle Situation insbesondere im nachgeordneten Bereich und der teilweise recht hohe Bestand angesehen, der mit den gegenwärtig zur Verfügung stehenden personellen und sachlichen Ressourcen nicht bewältigt werden kann.

RiAG Michael Kersting, AG Münster, berichtete sehr anschaulich und lebhaft über eine Arbeitsgruppe, die sich mit der zukünftigen IT-Ausstattung der Richterarbeitsplätze in NRW befasst. Die Aufgabenstellung ist darauf ausgerichtet, einen Richterarbeitsplatz zu entwickeln, der die Möglichkeiten der vollständig elektronischen Bearbeitung eines gerichtlichen Verfahrens bietet. Dafür müssen die vorhandenen Software-Lösungen gerichts- und richterspezifisch fortentwickelt werden und die schon vorhandene modernste Hardware einbezogen werden. Auch wenn vieles noch Zukunftsmusik ist, konnte Kollege Kersting eindrucklich die Vorzüge eines solchen elektronischen Arbeitsplatzes darstellen und erzeugte auch bei eher skeptischen Kollegen eine neugierige Begeisterung für die Ideen und die Arbeit dieser Arbeitsgruppe und die Möglichkeiten eines elektronischen Richterarbeitsplatzes.

Im Anschluss daran stellte RiLG Jörg Schiller das Konzept P 3000 plus vor. Dahinter verbirgt sich die Einführung neuer Hardware für die Gerichtsbarkeit einschließlich neuer Server – daher der Namensbestandteil „plus“. Die Einführung erfolgt in einem zyklischen Austausch und beginnt im Herbst. Zugleich ist das IT-Mangement neu ausgerichtet und geordnet worden: Nunmehr ist ein Zentraler Benutzer Service (ZBS) beim OLG eingerichtet worden, der beim LG Schwerin angesiedelt ist, Er soll bei Problemen mit der neuen IT-Ausrüstung für Abhilfe sorgen. Bei der DVZ GmbH wird ein eigenes DatenCenterJustiz eingerichtet, um die getrennte Bearbeitung der Justizdaten, die der Unabhängigkeit der Dritten Gewalt geschuldet ist, zu ermöglichen und Bedenken gerecht zu werden, die gegen die Verarbeitung von Justizdaten durch Dritte erhoben worden sind. Herr Schiller machte deutlich, dass das JM nicht (mehr) an die Einführung von Etagendruckern anstelle von Druckern am Richterarbeitsplatz denkt, aber auch nicht an die Einführung von Spra-

cherkennungssoftware, die vom Hauptrichterrat befürwortet wird.

Mit einer Aussprache über die beiden Vorträge endete der 7. Richterratstag 2011.

Vertretung der Assessoren im Richterbund MV

Richter Holger Schütt, Landgericht Rostock

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

innerhalb der letzten drei Jahre ist es auch angesichts der sich abzeichnenden Personalentwicklung aufgrund der Altersstruktur im Justizdienst Mecklenburg-Vorpommern zur Einstellung von insgesamt 46 Proberichtern gekommen, die nach einer langen Zeit weniger Neueinstellungen in den zurückliegenden Jahren nunmehr die Justiz des Landes verstärken. Der Richterbund Mecklenburg-Vorpommern begrüßt diese positive Entwicklung und hat sich hierfür vehement eingesetzt.



Im Rahmen dieser Einstellungen habe ich bereits kurze Zeit nach meinem eigenen Dienstantritt als Proberichter im Justizdienst Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2008 bemerkt, dass es mit Ausnahme der in der Regel sehr hilfsbereiten und netten unmittelbaren Kollegen, eine zentrale Interessenvertretung und Ansprechstelle für die kleinen und großen Sorgen eines Berufseinsteigers in der Justiz in unserem Bundesland nicht gab. Gerade in einem Flächenland wie dem unseren bringt es die örtliche Verteilung der Gerichte und Staatsanwaltschaften mit den zum Teil erheblichen räumlichen Entfernungen mit sich, dass ein wirklicher Erfahrungsaustausch und die ein oder andere Hilfestellung bei Problemen im Dienst mit anderen Assessoren kaum, jedenfalls aber nur sehr eng begrenzt, stattfindet.

Mein Anliegen ist es, an dieser Situation etwas zu ändern und gerade für junge Proberichter, die als Berufseinsteiger oder im Rahmen einer Rotation eine neue Dienststelle bekleiden und ausfüllen sollen, im Rahmen des Richterbundes Mecklenburg-Vorpommern eine zentrale Anlaufstelle für Fragen und Probleme innerhalb des Dienstbetriebes aufzubauen und zudem über den regelmäßigen Kontakt durch gemeinsame Veranstaltungen den Erfahrungsaustausch unter den Kollegen zu fördern.

Seit Dezember 2010 engagiere ich mich dafür im Richterbund Mecklenburg-Vorpommern als kommissarischer Assessorenvertreter unseres Landesverbandes. Geboren in Rostock habe ich mein Studium an der Universität Rostock 2006 abgeschlossen und zunächst als Rechtsanwalt in einer überörtlichen Kanzlei in Rostock und Lübeck gearbeitet. Nachdem ich mich 2008 für den Justizdienst entschied, war ich zunächst im Rahmen der vorgesehenen Rotation als Staatsanwalt tätig. Gegenwärtig arbeite ich in einer Strafkammer des Landgerichts Rostock. Ich bin verheiratet und Vater eines Sohnes.

Ebenso wie dies bereits in nahezu allen anderen Landesverbänden des Deutschen Richterbundes realisiert wurde, halte ich den Aufbau eines eigenen Sprachrohrs für die Belange der Proberichter im Land innerhalb des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern für sinnvoll und notwendig. Dies soll nicht nur die Kommunikation unter den Proberichtern beflügeln, sondern auch zu einem Erfahrungsaustausch mit gestandenen Kollegen führen, die sich ebenfalls im Richterbund engagieren. Es ist wichtig, dass auch im Richterbund Mecklenburg-Vorpommern die Proberichter des Landes eine gemeinsame Stimme finden, um ihre Interessen zielgerichtet zu vertreten. Dafür will ich mit Ihrer und der Unterstützung des Richterbundes Mecklenburg-Vorpommern gerne einsetzen.

Holger Schütt

Fortbildungsseminar für Assessoren

Der Deutsche Richterbund veranstaltet in Zusammenarbeit mit dem Schleswig-Holsteinischen Richterverband vom 24. bis 26. Juni 2011 in Berlin erstmalig ein Fortbildungsseminar für junge Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Im Mittelpunkt der bundesweiten Veranstaltung stehen Themen der beruflichen wie persönlichen Fortentwicklung in der Justiz. Experten aus Justiz und Ministerien stellen zum Beispiel die Mitwirkung von Justizangehörigen in internationalen Institutionen wie der IRZ und GLZ vor oder stellen die Praxis der Abordnungen in Bund und Ländern vor. Den Schlussvortrag hält der Justizminister des Landes Schleswig-Holstein Emil Schmalfuß. Aus Mecklenburg-Vorpommern nehmen eine Richterin und ein Richter teil.

JuRiWiki

Unter dem Namen [JuriWiki](#) entsteht eine Wissenssammlung des [Deutschen Richterbundes](#) von und für junge Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Die Seite wurde ursprünglich vom [Landesverband Berlin des DRB](#) ins Leben gerufen und ist nach dem Wiki-Prinzip realisiert, wie es von der [Wikipedia](#) bekannt ist. In Zusammenarbeit mit interessierten Richtern und Staatsanwälten soll eine Fundgrube des Erfahrungswissens geschaffen werden.

Das JuRiWiki lebt vom [Mitmachen](#): Die Redaktion hat zwar eine grundlegende Struktur geschaffen und begonnen, viele Seiten mit Inhalten zu füllen. Wer mitmachen mag, kann Texte unmittelbar selbst einstellen.

Um die Inhalte lesen und gestalten zu können, muss man sich anmelden. Die Redaktion hat sich gegen eine freie Verfügbarkeit entschieden, um das enthaltene Wissen Justiz intern zu behalten. JuRiWiki soll als Ratgeber über Sitten und Gebräuche im Umgang mit Verfahren informieren, die nicht unbedingt öffentlich lesbar sein sollen.

Wir begrüßen unsere neuen Mitglieder:

Ri`inLG Barbara Bäuerle-Graf, LG Rostock

RAG Holger Bohle, AG Stralsund

Ri Jens Brückner, LG Neubrandenburg

Sta`in Anett Buck, StA Rostock

Ri`in Natallia Dabergott, SG Stralsund

VRLG Uwe Fischer, LG Rostock

VRLG Peter Goebels, LG Rostock

RAG Christian Görden, AG Rostock

Ri`in Katrin Klein, LG Stralsund

Vri`inLG Birgit Lange-Klepsch, LG Stralsund

StA Harald Nowack, StA Rostock

Ri`in Cornelia Pahlke, SG Stralsund

RLG Axel Ritter, LG Stralsund

Ri Holger Schütt, LG Rostock

„Haus des Rechts“

Kronenstraße 73/74 in Berlin

RiLG Stefan Caspari (Mitglied des Präsidiums des DRB)

Vielen Mitgliedern in den Landesverbänden und Fachgruppen des Richterbundes dürfte die Anschrift „Kronenstraße 73/74, 10117 Berlin“ als die Adresse des Dachverbandes der Mitgliedsverbände, des „Deutschen Richterbundes“, bekannt sein. Das Haus ist Bürositz der Geschäftsführung des DRB, bestehend aus dem Geschäftsführer Herrn Iza Schilling und seinem Vertreter Herrn Hoffmann sowie der festen Mitarbeiterinnen Frau Bräutigam, Frau Scheithauer und Frau Harsch, die dort in ihrer Arbeit zudem von wissenschaftlichen Mitarbeitern und Hilfskräften unterstützt werden. Der Sitz der Redaktion der „Deutschen Richterzeitung“, in welcher der DRB durch Frau Referendarin Sift vertreten ist, befindet sich dort, und als Herausgeber des „Handbuch der Justiz“ ist der DRB über die Anschrift ebenfalls zu erreichen. Die gesamte Arbeit des Dachverbandes, insbesondere auch die Koordination der Termine der Präsidiumsmitglieder, die Bearbeitung der Anfragen zu Teilnahmen an Anhörungen in Gremien des Bundestages und des Bundesrates sowie an „Runden Tischen“ und Arbeitsgruppen mit Vertretern anderer Verbände, wird von hier aus geleistet, die Veranstaltungen des DRB von hier aus organisiert.

Noch immer teilweise unbemerkt ist in dem Gebäude, das sich hinter jener Adresse verbirgt und das im Eigentum des Deutschen Richterbundes steht, jedoch in den letzten Jahren auch zunehmend ein „Haus des Rechts“ als Stätte des Meinungsaustauschs aller an der Rechtschaffung und -umsetzung beteiligten Kreise entstanden.

Außer dem DRB, der drei der insgesamt fünf Etagen nutzt, beherbergt das Gebäude die Geschäftsstelle des Deutschen Notarverein e.V. (DNotV) und die Berliner

Geschäftsstelle der Deutschen Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ). Über das unmittelbare nachbarschaftliche Verhältnis hinaus ist durch die Nähe zum DNotV und zur IRZ für alle Seiten eine „win-win“-Situation entstanden. Gemeinsam mit den Notarskolleginnen und -kollegen findet unter anderem das jährliche Sommerfest statt, bei dem in lockerer Atmosphäre mit den eingeladenen Vertretern aus der Justizpolitik und von anderen Verbänden justizpolitische Themen diskutiert und vertieft werden können. In vier-, sechs- oder acht-Augen-Gesprächen lassen sich hier häufig viele Fragen schnell und unkompliziert klären, ohne dass sich daraus gleich eine Verbindlichkeit herleiten und die herkömmlichen Formen des justizpolitischen Diskurses eingehalten werden müssen.

Das Sommerfest schickt sich an, an den Erfolg des jährlich vom DRB als Alleinveranstalter ausgerichtetem parlamentarischen Abends anzuschließen. Bei dieser Veranstaltung – dem parlamentarischen Abend – können die Beziehungen des Verbandes zur Politik weiter vertieft werden und die geknüpften Kontakte erhalten eine Regelmäßigkeit, die über den rein fachbezogenen und anlassgebundenen Austausch hinaus geht. Gerade zu solchen Gelegenheiten zahlt es sich aus, dass die Geschäftsstelle nur wenige hundert Meter vom Bundesministerium der Justiz in der Mohrenstraße und vom Reichstag an der Spree entfernt liegt. Die in den letzten Jahren zunehmende Bedeutung des Verbandes in der Rechtspolitik lässt den Umzug nach Berlin, der am 01. März 1999 nach fast 25jährigem Sitz zuvor in Bonn erfolgte und der unter den Mitgliedern durchaus nicht unumstritten war, als die richtige und im Nachhinein alternativlose Entscheidung erscheinen.

In unregelmäßigen Abständen, etwa zwei bis drei Mal pro Jahr, finden seit dem vergangenen Jahr „Abendgespräche“ statt. Zu jenen Veranstaltungen lädt der Verband einen namhaften Rechtspolitiker oder eine namhafte Rechtspolitikerin ein, der/die seine/ihre Position zu einem aktuellen Thema vor- und in einer kleinen Runde von etwa 40 bis 50 Zuhörern zur Diskussion stellt. Die Zuhörerschaft besteht aus Vertretern der Landesverbände und der Fachgruppen, insbesondere aber auch aus Justizpolitikern und mit den zur Diskussion stehenden Themen täglich befassten Praktikern sowie einem wechselnden Vertreter der Presse. Die bisher in dieser Weise stattgefundenen Veranstaltungen („Die Staatsanwaltschaft Potsdam als Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Straftaten von Angehörigen der Bundeswehr im Ausland?“ (Jörg van Essen, MdB), „Sicherungsverwahrung“ (Andrea Voßhoff, MdB), „Vorratsdatenspeicherung“ (Jerzy Montag, MdB)) haben sich als äußerst interessant erwiesen, vor allem deshalb, weil die Diskussionen stets schnell in Gang gekommen und eng am Thema orientiert gewesen sind. Trotz der Anwesenheit eines Pressevertreters fanden die Gespräche in einem fast privaten Klima statt, woraus sich ergab, dass dort fachbezogenen Tacheles geredet wurde. Dies bringt ein Thema häufig besser voran als das sonst übliche, wohl abgewogene, sich häufig in der Öffentlichkeit ereignende Hin und Her im Meinungsaustausch.

Das „Haus des Rechts“ ist mit diesen Veranstaltungen zu einem festen Ort des rechtspolitischen Meinungsaustausches in Berlin geworden. Zu einem Ort der internationalen Beziehungen wurde das Haus nicht zuletzt durch die Zusammenarbeit mit der IRZ. Die 1992 auf Initiative des damaligen Bundesjustizministers Dr. Kinkel als gemeinnütziger Verein gegründete Stiftung unterstützt im Auftrag der Bundesregierung Partnerstaaten bei der Reformierung ihres Rechtssystems und Justizwesens. Der DRB ist durch seinen Vorsitzenden Frank im Kuratorium der IRZ vertreten. Die von der Stiftung empfangenen Abordnungen von Justizpraktikern und -politikern aus den Ländern, die durch den Verein eine Unterstützung erfahren, besuchen nahezu regelmäßig auch den DRB und werden in dessen Räumlichkeiten empfangen. Das Interesse an dem Verband ist groß, ist doch in einem Teil der Länder eine unabhängige Interessenvertretung der Richter und Staatsanwälte häufig allenfalls erst im Aufbau, nicht selten aber auch bloße Utopie. Der DRB seinerseits unterstützt die IRZ bei der Vermittlung von Experten, die bei der Arbeit der Stiftung vor Ort im Ausland durch Vorträge behilflich sind. Für den Verband bietet dies die wichtige Möglichkeit, international für das deutsche Recht zu werben und damit an die Projekte anzuknüpfen, die in den beiden gemeinsam mit anderen Verbänden verfassten Broschüren „Law- Made in Germany“ (herausgegeben vom DRB in Zusammenarbeit mit der Bundesnotarkammer, der Bundesrechtsanwaltskammer, dem Deutschen Anwaltverein und dem Deutschen Notarverein) und „Kontinentales Recht“ (herausgegeben vom DRB in Zusammenarbeit mit der Association des Juristes Français et Allemands, der Bundesnotarkammer, der Bundesrechtsanwaltskammer, dem Conseil National des Barreaux, dem Conseil Supérieur du Notariat, dem Deutschen Anwaltverein, dem Deutschen Notarverein, der Fondation pour le Droit Continental und der Université Paris Panthéon-Assas Paris II) ihren Niederschlag, aber nicht ihr Ende gefunden haben.

Nach wie vor aber dient die Geschäftsstelle des DRB in Berlin noch immer und vornehmlich dem Meinungsaustausch innerhalb des Verbandes. Außer in dem Umstand, dass die Geschäftsstelle des Dachverbandes hier erreichbar ist, zeigt sich dies darin, dass das Präsidium des DRB in der Regel ein Mal im Monat an einem Wochenende in den Räumlichkeiten in der Kronenstraße 73/74 seine Präsidiumssitzung abhält. Im Jahr 2010 ergaben sich aus jenen Beratungen allein 59 Stellungnahmen insbesondere zu Gesetzgebungsvorhaben. Darüber hinaus dient das Gebäude als zentrale Anlaufstelle für die Arbeitsgruppen und Fachkommissionen des Verbandes und als Treffpunkt für sonstige Veranstaltungen, die der Verband seinen Mitgliedern, etwa für Assessorinnen und Assessoren, in unregelmäßigen Abständen anbietet oder im Meinungsaustausch mit anderen Verbänden und Vereinigungen abhält. Selbstverständlich können die Räumlichkeiten auch von den Fachgruppen und Landesverbänden, aber auch von Bezirksgruppen besucht und genutzt werden, die beispielsweise einen Besuch in der Bundeshauptstadt mit einer Verbandsveranstaltung verbinden wollen.

Ganz bewusst setzt sich der DRB mit den genannten Projekten im „Haus des Rechts“ aber nicht nur für die Gestaltung der Zukunft des Rechts in Deutschland und über

dessen Grenzen hinaus ein, sondern erinnert in der Kronenstraße 73/74 auch an die unrühmliche Vergangenheit der Justiz in Deutschland. Am 06. Oktober 2010 wurde in Anwesenheit unter anderem von der Präsidentin des Zentralrats der Juden Dr. h. c. Knobloch, des Botschafters des Staates Israel in Deutschland Yoram Ben-Zeev und der Bundesministerin der Justiz Leutheusser-Schnarrenberger an einer zentralen Stelle im Eingangsbereich des Gebäudes eine Kupfer-Gedenktafel enthüllt, auf der die Namen der zu Zeiten des Nationalsozialismus verfolgten jüdischen Kolleginnen und Kollegen eingraviert worden sind. Der DRB bekennt sich damit ganz bewusst zu seinem Versagen in jener Zeit, in der er den verfolgten, entrechteten und aus dem Amt getriebenen Kolleginnen und Kollegen aus der Richterschaft und den Staatsanwaltschaften nicht beigestanden hat. Ohne einen Anspruch auf Vollständigkeit erheben zu können und in dem Wissen um sicherlich nicht wenige, noch unbekannt verfolgte Kolleginnen und Kollegen weist die Tafel über 700 Namen auf, denen der Verband ein Andenken setzen will.

Weitere Informationen zu den angesprochenen Themen sind zu finden auf der Homepage des DRB unter www.drb.de.

„Zwangskastration“ für Richtermediatoren?

Der Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren außergerichtlicher Konfliktbeilegung

von RiLG Dr. Felix Lehmann, Kiel

Nach dem Referentenentwurf des BMJ vom 4. August 2010 liegt nun seit dem 12. Januar 2011 der Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren außergerichtlicher Konfliktbeilegung vor.

Ziel des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist es laut Begründung, die Mediation und andere Verfahren außergerichtlicher Konfliktbeilegung zu fördern. Zudem soll für die gerichtliche Mediation eine ausdrückliche rechtliche Grundlage geschaffen werden. Schließlich dient das Gesetz der Umsetzung der Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen, der sog. Mediations-RL.

Nachfolgend soll zunächst ein Überblick über die Vorschriften des Gesetzesentwurfes gegeben werden (1.). Danach werden die beabsichtigten Regelungen unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Gesetzes einer kritischen Würdigung unterzogen (2.). Zum Abschluss erfolgt ein kurzer Ausblick auf das weitere Gesetzgebungsverfahren und die Auswirkungen des Mediationsgesetzes auf die gerichtliche Praxis (3.).

1.) Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung

a.) § 1 Begriffsbestimmungen

§ 1 Abs. 1 MediationsG-E definiert Mediation als ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien mit Hilfe eines oder mehrerer Mediatoren freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben. Die Mediation kann danach durchgeführt werden -

- unabhängig von einem Gerichtsverfahren (außergerichtliche Mediation),
 - während eines Gerichtsverfahrens außerhalb des Gerichts (gerichtsnahe Mediation)
- oder
- während eines Gerichtsverfahrens von einem nicht entscheidungsbefugten Richter (gerichtsinterne Mediation).

Gem. § 1 Abs. 2 MediationsG-E ist ein Mediator eine unabhängige und neutrale Person ohne Entscheidungsbezugnis, die die Parteien durch die Mediation führt.

b.) § 2 Verfahren; Aufgaben des Mediators

Nach diesen Definitionen enthält § 2 MediationsG-E Regelungen zum Mediationsverfahren und zu den Aufgaben des Mediators. Gemäß dieser Vorschrift können die Parteien ihren Mediator frei auswählen (Abs. 1). Zudem können Dritte nur mit Zustimmung der Parteien an der Mediation teilnehmen (Abs. 4). Zudem werden die Prinzipien der Freiwilligkeit, der Allparteilichkeit, der Eigenverantwortlichkeit und der Transparenz des Mediationsverfahrens festgelegt. Auch die Möglichkeit, Einzelgespräche zu führen, die Beteiligung externer Berater und die Berechtigung zur Dokumentation einer Abschlussvereinbarung werden normiert.

c.) § 3 Offenbarungspflichten; Tätigkeitsbeschränkungen

§ 3 MediationsG-E beinhaltet verschiedene Voraussetzungen, bei deren Vorliegen eine Person nicht als Mediator tätig werden darf, so z.B. bei einer Vorbefassung mit dem Konflikt. Schließlich ist der Mediator nach Abs. 5 verpflichtet, die Parteien über seine Qualifikationen zu informieren.

d.) § 4 Verschwiegenheitspflicht

Nach § 4 MediationsG-E sind der Mediator und die in die Durchführung des Mediationsverfahrens eingebundenen Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist. Diese Pflicht soll sich auf alles beziehen, was ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist. Neben einigen Ausnahmen zur Verschwiegenheitspflicht, die inhaltlich fast mit der Mediations-RL identisch sind, hat der Mediator die Parteien über den Umfang seiner Verschwiegenheitspflicht zu informieren.

e.) § 5 Aus- und Fortbildung des Mediators

Nach § 5 MediationsG-E stellt der Mediator in eigener Verantwortung durch eine geeignete Ausbildung und eine regelmäßige Fortbildung sicher, dass er über theoretische Kenntnisse sowie praktische Erfahrungen verfügt, um die Parteien in sachkundiger Weise durch die Mediation führen zu können.

f.) § 6 Wissenschaftliche Forschungsvorhaben; finanzielle Förderung der Mediation

Gem. § 6 MediationsG-E können Bund und Länder wissenschaftliche Forschungsvorhaben vereinbaren, um die Folgen einer finanziellen Förderung der außergerichtlichen oder gerichtsnahen Mediation bei Familiensachen an Gerichten der Länder zu ermitteln. Nach Abs. 2 kann die Förderung im Rahmen der Forschungsvorhaben auf Antrag einer rechtssuchenden Person bewilligt werden, wenn diese nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten einer außergerichtlichen oder gerichtsnahen Mediation nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig erscheint.

g.) Sonstige Regelungen

Neben diesen Regelungen enthält der Gesetzesentwurf u.a. noch folgende Änderungen bzw. Ergänzungen des GVG, der ZPO, des FamFG, des ArbGG, des SGG und der VwGO:

- Ermächtigung der Landesregierung durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass gerichtsinterne Mediation in Zivilsachen angeboten und einem Gericht für die Bezirke mehrerer Gerichte zugewiesen werden kann (§ 15 GVG n.F.).
- Ausschluss von der Ausübung des Richteramtes bei vorheriger Mitwirkung an einem Mediationsverfahren (§ 41 Nr. 7 ZPO n.F.).
- Angabe in der Klageschrift, ob der Klageerhebung ein Mediationsversuch vorausgegangen ist (§ 253 III Nr. 1 ZPO n.F.).
- Verweisung des Rechtsstreits an einen Güterichter als beauftragten oder ersuchten Richter (§ 278 V ZPO n.F.).
- Vorschlagsrecht des Gerichts für eine gerichtsnah oder gerichtsinterne Mediation (§ 278a ZPO).
- Vollstreckbarkeitserklärung der Mediationsvereinbarung (§ 796d ZPO).
- Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zur Durchführung von Mediationen in Verfahren nach dem FamFG, ArbGG, SGG und der VwGO (Artikel 4 bis 7 des Gesetzesentwurfs).

Der vollständige Text des Gesetzesentwurfs kann im Internet eingesehen werden z. B. unter www.bundesrat.de/nm_8694/SharedDocs/Drucksachen/2011/0001-0100/60-11_templateId=raw.property=publicationFile.pdf/60-11.pdf.

2.) Stellungnahme

a.) Einleitung

Zunächst ist zu begrüßen, dass die Regelungen zur Umsetzung der Mediations-RL nach dem MediationsG-E auch auf innerdeutsche Konflikte Anwendung finden. Die Begriffsbestimmungen in § 1 erscheinen sachgerecht. Auch die Normierung wesentlicher Grundprinzipien der

Mediation in § 2 MediationsG-E ist weitgehend gelungen.

b.) Abschaffung des Anwaltszwangs in der Mediation?

Nach der Gesetzesbegründung zu § 2 IV MediationsG-E fallen unter „Dritte“, die nur mit Zustimmung aller Parteien an einer Mediationsverhandlung teilnehmen können, insbesondere (!) auch Rechtsanwälte oder andere Parteivertreter. Eine anwaltliche Begleitung in der Mediation soll nur mit Zustimmung sämtlicher Parteien möglich sein. Bei der gerichtsnahen Mediation sollen deshalb die Vorschriften über die Vertretung vor Gericht (z.B. § 78 ZPO, § 11 ArbGG) nicht gelten. Gerade für die Verfahren, in denen bislang der sog. Anwaltszwang herrschte, erscheint die beabsichtigte Regelung verfehlt. Natürlich kann es im Rahmen eines Mediationsverfahrens sinnvoll sein, Gespräche teilweise auch nur mit den Parteien zu führen. Daran hindert der Anwaltszwang, der nur die Postulationsfähigkeit der Parteien betrifft, jedoch nicht. Er stellt vielmehr dann eine rechtliche Beratung der Parteien sicher, wenn sie unbedingt erforderlich ist. Gerade vor dem Hintergrund, dass Mediatoren anders als der streitentscheidende Richter keine rechtliche Hinweise (z.B. nach § 139 ZPO) erteilen dürfen, kommt der anwaltlichen Begleitung in der Mediation eine herausragende Bedeutung zu. So werden gerichtliche Mediationen vor diesem Hintergrund sogar in amtsgerichtlichen Prozessen in der Regel nur mit anwaltlicher Begleitung durchgeführt. Durch die beabsichtigte Regelung könnte eine Selbstverständlichkeit zu einer Problemfrage werden, gerade wenn sich im Vorfeld der Mediation bereits erhebliche Spannungen zwischen Parteien und gegnerischen Rechtsanwälten aufgebaut haben, die eigentlich gerade einer Mediation bedürfen.

c.) Ausschluss von der Ausübung des Richteramtes nach Mitwirkung an einem Mediationsverfahren

Die Regelungen in § 3 zu Offenbarungspflichten und Tätigkeitspflichten erscheinen gelungen. In diesem Zusammenhang ist positiv zu erwähnen, dass die im Referentenentwurf des BMJ noch nicht vorgesehene Ergänzung des § 41 Nr. 7 ZPO (Ausschluss von der Ausübung des Richteramtes nach vorheriger Mitwirkung an einem Mediationsverfahren) u.a. auf eine Anregung aus der schleswig-holsteinischen gerichtlichen Mediationspraxis zurückgeht. Der bisherige Wortlaut von § 41 Nr. 6 ZPO erfasst nämlich die vorherige Tätigkeit eines zuständigen Richters als Mediator nicht (vgl. LAG Hessen, Beschluss vom 07.07.2009 - 12 Ta 304/09: Mediation ist kein schiedsrichterliches Verfahren im Sinne von § 41 Nr. 6 ZPO).

d.) Unzureichende Regelung der Verschwiegenheit

§ 4 MediationsG-E greift weiterhin zu kurz, auch wenn nun noch neben den Mediatoren die „in die Durchführung des Mediationsverfahrens eingebundenen Personen“, einer Verschwiegenheitspflicht unterliegen sollen. Hierunter fallen jedoch ausdrücklich nicht die nach § 2 MediationsG-E einbezogenen Dritten, wie etwa Sachverständige oder Familienangehörige. Diese unzureichende Regelung der Vertraulichkeit des Mediationsverfahrens müsste daher – wie bisher in der Mediationspraxis üblich

– durch eine fallspezifische Vertraulichkeitsvereinbarung ergänzt werden.

e.) Keine ausreichenden Qualitätsstandards

§ 5 MediationsG-E ist sicher nicht geeignet die Transparenz des „Mediationmarktes“, oder das Vertrauen der Bürger in die Qualität der außergerichtlichen Mediatoren zu erhöhen. Auch wenn mittelfristig ein einheitliches Zertifizierungssystem zu einer Qualitätssteigerung führen könnte,

sollte die gesetzliche Regelung zumindest das Führen einer Mediatorenliste bzw. die Anerkennung von außergerichtlichen Mediatoren ähnlich wie bei Gütestellen nach dem Landgesschlichtungsgesetz (vgl. §§ 3, 6 LSchliG) regeln.

f.) Mediationskostenhilfe nur in Familiensachen

§ 6 MediationsG-E müsste nicht allein auf Familiensachen beschränkt werden, da auch in anderen Bereichen (z.B. Erbsachen, Bau- und Architektenstreitigkeiten, Gesellschaftsrecht, etc.) Mediationen mit besonders hohen Erfolgsquoten durchgeführt werden. Es spricht zudem viel dafür, dass die Einführung einer „Mediationskostenhilfe“, zu einer nicht unerheblichen Entlastung der Landeshäushalte führen könnte. Das gegenwärtige Recht der Prozesskostenhilfe zwingt die Parteien gleichsam in das gerichtliche Verfahren und verursacht dadurch unnötige Aufwendungen immensen Ausmaßes (vgl. Greger, ZKM 2010, S. 120, 123).

g.) Angaben in der Klageschrift

Bei der Ergänzung in § 253 III Nr. 1 ZPO steht zu befürchten, dass eine solche Regelung nur Anlass für einen neuen Textbaustein in anwaltlichen Prozessformularbüchern sein wird.

h.) Keine Vergleichsprotokollierung durch Richtermediatoren

Besonders zu kritisieren ist, dass der Gesetzesentwurf der Bundesregierung den Richtermediatoren die Möglichkeit nimmt, zum Abschluss des Mediationsverfahrens einen Vergleich zu protokollieren.

Dadurch soll den Bedenken einiger Berufsverbände gegenüber der mutmaßlichen Bevorzugung der richterlichen Mediatoren Rechnung getragen werden. Dieser Ansatz verkennt jedoch die tatsächlichen Gegebenheiten. Die außergerichtliche Mediation fristete vor dem Beginn der gerichtlichen Modellprojekte im wesentlichen ein Schattendasein. Der Erfolg der Gerichtsmediation hat im letzten Jahrzehnt erheblich dazu beigetragen, das Mediationsverfahren im Bewusstsein der Bevölkerung und auch im Bewusstsein der Rechtsanwaltschaft zu verankern. Die gerichtliche Mediation stellt keine Konkurrenz zur außergerichtlichen Mediation dar. Sie nimmt sich nur der Fälle an, die bereits bei Gericht anhängig sind. Dadurch führt sie zu einer umfassenden, effizienten Konfliktlösung einschließlich einer größeren Zufriedenheit der Parteien und leistet insgesamt einen wichtigen Beitrag zur Entlastung der Gerichte. Die nun beabsichtigte Regelung könnte zwar dadurch umgangen werden, dass man die Mediatoren zugleich zu Güterrichtern macht (§ 278 Abs. 5 ZPO n.F.) oder indem die Abschlussvereinbarung dem

zuständigen Spruchkörper zur Protokollierung nach § 278 Abs. 6 ZPO vorgelegt wird. Vorteile der Regelung sind jedoch nicht erkennbar. Es kann nahezu ausgeschlossen werden, dass sie die Bereitschaft der zuständigen Richter erhöhen würde, mehr Verfahren in die gerichtsnahe Mediation zu geben. Sie ist zudem geeignet, das Verhältnis zwischen gerichtlichen und außergerichtlichen Mediatoren nachhaltig negativ zu beeinträchtigen, da in ihr ein besonderer Mangel an Wertschätzung gegenüber der Tätigkeit der gerichtlichen Mediatoren zum Ausdruck kommt. Sie verursacht weiter zusätzlichen Arbeitsaufwand für die zuständigen Richter und stellt insgesamt einen erheblichen Rückschritt gegenüber den gegenwärtigen Verhältnissen in Schleswig-Holstein dar. Die Regelung verkennt, dass es die ureigenste Aufgabe von Richtern ist, Vergleiche zu protokollieren. Die so beabsichtigte „Zwangskastration“, der Richtermediatoren würde zudem die mühsam gewonnene Zustimmung eines großen Teils der Richterschaft zur gerichtlichen und zur außergerichtlichen Mediation nachhaltig negativ beeinträchtigen. Auch auf seiten der mediationsbegleitenden Rechtsanwälte herrscht eine starke Skepsis gegenüber einer solchen Regelung. Denn nur durch das Protokollierungsrecht der Richtermediatoren kann ein Verfahren endgültig im Mediationstermin erledigt werden. Dadurch wird eine zusätzliche Motivation der Parteien zur Einigung erreicht und – auch wenn die sog. Vergleichsreue bei Mediationsvergleichen deutlich weniger auftritt - eine immer wiederkehrende Überarbeitung einzelner Regelungspunkte vermieden.

i.) Keine Mediation im finanzgerichtlichen Verfahren

Ohne nähere Begründung wird – anders noch als im Referentenentwurf des BMJ – aufgrund der angeblichen Besonderheiten des finanzgerichtlichen Verfahrens die Mediation dort bewusst nicht geregelt.

3.) Ausblick

Neben einigen positiven Regelungsinhalten ist der Entwurf der Bundesregierung für ein Mediationsgesetz leider (noch) nicht geeignet, den status quo der gerichtlichen Mediation in Schleswig-Holstein zu bewahren. Wie bisher sollten gerichtliche Mediatoren berechtigt sein, zum Abschluss einer Mediationsverhandlung einen Vergleich zu protokollieren und auch den Streitwert festzusetzen. Auch eine Förderung der außergerichtlichen Mediation ist bislang nur ansatzweise zu erkennen. Nur durch die Einführung von Qualitätsstandards für Mediatoren, die Möglichkeit zur Gewährung von Mediationskostenhilfe und auch durch die Einfügung einer Länderöffnungsklausel zur Erprobung von obligatorischen außergerichtlichen Mediationsverfahren würde eine Entlastung der Gerichte durch eine verstärkte Inanspruchnahme von außergerichtlichen Mediationen erreicht. So könnte doch noch eine „win-win-Lösung“ für die gerichtliche und außergerichtliche Mediation „vereinbart“ werden.

Dr. Felix Lehmann

Der Autor ist Richter am Landgericht Kiel und war bis Februar 2011 Mitkoordinator der dortigen Mediationsabteilung. Er ist zurzeit abgeordnet an das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration des Landes Schleswig-Holstein. Die voranstehenden Ausführungen geben die persönliche Meinung des Verfassers wieder.

Anmerkung der Redaktion:

Mittlerweile liegt die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzesentwurf vor (Bundesratsdrucksache 60/1/11). Die Bundesregierung hat den Gesetzesentwurf mit Datum vom 01.04.2011 dem Bundestag zur Beschlussfassung übersandt. Es liegt ferner die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates vor (Bundestagsdrucksache 16/5496 v. 13.04.2011). Einige Vorschläge des Bundesrates wurden aufgegriffen, die Änderungsvorschläge des Bundesrates wurden jedoch zum größten Teil zurückgewiesen. Im Hinblick auf die Neufassung des § 278 Abs. 5 ZPO folgte die Bundesregierung den Bedenken des Bundesrates gegen die Verwendung des Begriffes des *ersuchten Richters*. Die Norm soll daher wie folgt gefasst werden:

(5) das Gericht kann die Parteien für die Güteverhandlung verweisen vor:

1. einem beauftragten Richter oder
2. eine nicht entscheidungsbefugte Richter als Güterichter.

Die Bundesregierung wehrt sich jedoch weiterhin gegen den Vorschlag, den richterlichen Mediatoren zu ermöglichen, einen Vergleich zu protokollieren und den Streitwert festzusetzen. Sie verweist auf die Zielsetzungen des Gesetzesentwurfes, sämtliche Mediatoren – seien sie nun richterliche oder nichtrichterliche – gleich zu behandeln.

Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG)

In seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Mißbrauchs (StORMG) schlägt der Bundesrat die Streichung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Anforderungen an die Ausbildung und Qualifizierung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten vor. Auch der Deutsche Richterbund hat in seiner Stellungnahme Nr. 02/11 (www.drb.de) erhebliche Bedenken gegen die geplanten Änderungen der §§ 36,37 JGG-E erhoben.

Gemäß § 36 JGG-E sollen Richter bzw. Beamte auf Probe im ersten Jahr ihrer Tätigkeit weder als Jugendstaatsanwälte bestellt werden noch eigenständig den Sitzungsdienst vor den Jugendgerichten wahrnehmen dürfen, gemäß § 37 JGG-E sollen bestimmte Kenntnisse nachgewiesen werden müssen, bevor Aufgaben des Jugendrichters oder Jugendstaatsanwalts zugewiesen werden dürfen. Anderenfalls sollen die Aufgaben nur begrenzt auf ein Jahr zugewiesen werden dürfen, sofern der Erwerb der Kenntnisse alsbald zu erwarten ist. Amtsanwälten sollen jugendstaatsanwaltliche Aufgaben nicht übertragen werden dürfen.

Der Deutsche Richterbund verkennt nicht, dass die Durchführung von Ermittlungsverfahren und Hauptverhandlungen in Jugendschutzsachen neben besonderem

Einfühlungsvermögen in die Belange der Opfer auch spezielle kriminologische, psychiatrische und psychologische Kenntnisse erfordern, deren Erwerb durch besonderes Interesse an der Materie, eine gewisse Berufserfahrung und den Besuch entsprechender Fortbildungsveranstaltungen gefördert werden kann und sollte. Bereits heute wird dieses Prinzip in der Praxis bereits weitgehend umgesetzt. Sowohl im staatsanwaltlichen als auch im richterlichen Dienst nehmen die Kolleginnen und Kollegen ihre Aufgaben im Bereich der Jugendstrafverfahren mit hoher fachlicher Kompetenz und großem persönlichen Engagement wahr.

Wegen ihrer Auswirkungen auf die unabhängigen Geschäftsverteilungsentscheidungen der Präsidien sind die Änderungen der §§ 36, 37 JGG-E im JGG falsch angesiedelt. Für sie besteht in der geplanten Reichweite kein praktisches Bedürfnis.

Besuch aus Italien

Dott.A. Bisignano zu Gast beim

Lübecker Richterverein

-Schlaglichter seines Vortrages –

Es war im Juni als ich wie zahlreiche andere Tagungsteilnehmer der Trierer Richterakademie am Abend auf der Sommerterrasse des Gutsausschanks der Weinstube Kesselstatt (übrigens sehr zu empfehlen) saß. In dieser Runde kam bei einigen mal wieder das Thema Richterbesoldung auf. Der neben mir sitzende Kollege aus der Paralleltagung meinte dazu unvermittelt, dass er sehr gut bezahlt werde. Auf meine Frage, woher er denn komme, entgegnete er, er arbeite in Italien. Wir kamen ins Gespräch; perfekt deutsch sprechend gab mir der Kollege (stellvertretender Staatsanwalt beim Landesgericht Bozen) interessante Einblicke in die italienische Justiz. Mein Gedanke war sofort, dass das doch einmal ein interessantes Thema für den Lübecker Richterverein wäre. Es kostete mich keine Überredungskünste, Herr Dr. Bisignano zeigte sich sofort angetan von dem Gedanken, einmal Lübeck zu besuchen.

Im September war er dann hier zu Gast und hielt einen Vortrag vor den Kolleginnen und Kollegen im gut besuchten Kellergewölbe des Verlagshauses Schmidt-Römhild in Lübeck.

Ich möchte die Leser der INFO nun nicht mit einer kompletten Wiedergabe des Vortrages konfrontieren, sondern einfach einmal in loser Abfolge ein paar Schlaglichter setzen.

Die ordentliche Gerichtsbarkeit **verwaltet sich selbst** durch den Obersten Richterrat (Consiglio Superiore della Magistratura). Dieser wird alle 4 Jahre gewählt. Zwei Drittel des Obersten Richterrats sind Richter und werden von Richtern gewählt, ein Drittel sind Gelehrte und/ oder Rechtsanwälte und werden vom Parlament gewählt. Weitere Mitglieder sind der Staatspräsident, der Präsident des OGH und der Generalstaatsanwalt am OGH.

Der Oberste Richterrat (ORR) ist für Einstellungen, Bewertungen (alle 4 Jahre werden Richter und Staatsanwälte bewertet), Beförderungen, Versetzungen und Disziplinarverfahren zuständig.

Um als Richter/Staatsanwalt eingestellt zu werden, muss man an einem Wettbewerb teilnehmen. Voraussetzung für die Teilnahme am Wettbewerb ist der Besitz der Rechtsanwaltszulassung (zweijähriges Praktikum und Staatsexamen), Besuch einer zweijährigen Spezialisierungsschule und eine dreijährige Erfahrung an leitender Stelle in der öffentlichen Verwaltung.

Hat man den Wettbewerb erfolgreich bestanden, so kann die Laufbahn beginnen, die für Richter und Staatsanwälte einheitlich ist.

Und nun komme ich gleich auf das Ausgangsthema, nämlich das der Besoldung zu sprechen, das uns angesichts immer weiterer Einschränkungen hierzulande sicherlich besonders interessiert. Der Richter/Staatsanwalt verdient in Italien – abhängig von den Dienstjahren – in etwa € 4000 netto monatlich (5 bis 13 Dienst- und 7000 € (28 Dienstjahre). Hervorzuheben ist dabei, dass die **Besoldung einheitlich** ist, egal, ob man in einem italienischen Bergdorf an einem kleinen Gericht oder aber als Gerichtspräsident eines großen Gerichts tätig ist; Beförderungen sind also verdienstunabhängig. Daneben macht das italienische Besoldungssystem keinen Unterschied zwischen den Verheirateten, den Nichtverheirateten, denjenigen mit und ohne Kinder.

Eine interessante Zulage kann man sich allerdings verdienen, wenn man in Südtirol tätig ist. So erhält der vortragende Kollege zusätzlich noch einen nicht ganz unerheblichen Betrag dafür, dass er zweisprachig tätig ist, wobei die Sprachkenntnisse natürlich zuvor nachzuweisen sind.

Neben den Besoldungserhöhungen aufgrund der Dienstjahre erfolgt regelmäßig ein Inflationsausgleich und ebenso regelmäßig kommt es zu „zweijährigen Gehaltsvorrückungen“.

Das klingt auf erste Sicht nicht schlecht. Müssen wir neidisch werden? Das mag jeder für sich entscheiden. Geld ist ja bekanntlich nicht alles. Vielleicht können die folgenden Aspekte bei der eigenen Meinungsbildung behilflich sein.

Ein System der Gesundheitsfürsorge – vergleichbar der Beihilfe – gibt es in Italien nicht. Es gibt wohl eine Art Grundversorgung, die aber bei weitem nicht den hiesigen Standard hat. So muss denn der Referent etwa die Zahnspange seines Sohnes selbst bezahlen.

Wie sind die **Arbeitsbedingungen**?

Was die Rahmenbedingungen angeht, gibt es innerhalb Italiens wohl gravierende Unterschiede. So mangelt es teilweise an einer PC-Ausstattung. Räumlichkeiten fehlen. So lobte der Referent unsere hellen und freundlichen Sitzungssäle. Die Arbeitsbelastung kann innerhalb Italiens wohl offensichtlich krass unterschiedlich sein. Zunächst einmal scheint sie schon im Grundsatz höher zu

sein, denn auf 60 Mio. Einwohner entfallen ca. 9000 Richter. Die Bundesrepublik mit ca. 82 Mio. Einwohnern hat hingegen ca. 20000 Richterstellen. So gibt es Landstriche in Italien, die regelrecht justizunterversorgt sind. Oder aber Gerichte mit Richtern, aber ohne jeglichen „Unterbau“. Teilweise fehlen Gefängnisse. Demgemäß beklagen die italienischen Kollegen Überlast und das negative Image der Justiz.

Und wer die italienischen Kollegen immer noch beneidet, vielleicht ist es ein Trost für die hier im **Strafrecht** Tätigen, wenn sie dies lesen: in Italien läuft die Verjährung während des Prozesses weiter. Es gehört nicht viel Fantasie dazu, wie sich das eine oder andere Verfahren da gestalten mag. Auch soll es vorkommen, dass dann Verjährungsfristen plötzlich gesetzlich abgekürzt werden im Lande des „unseres allseits so geschätzten Ministerpräsidenten“, wie der Referent immer mal wieder formulierte.

Für die Zivilrichter sieht es mit der Belastung ebenfalls nicht rosig aus. Sie würden sich wünschen, so wie die Verwaltungsrichter mit der Überlast umgehen zu können. Dort kommen, wenn es insgesamt zu viele Akten sind, die Neueingänge in einen Kasten, der erst wieder geöffnet wird, wenn die anderen Akten erledigt sind. Einen gewissen Charme hat sicher die **positionsunabhängige Besoldung**, leitende Stellen werden nach 4 Jahren aber neu besetzt. Eine Wiederernennung ist zwar möglich, nach 8 Jahren muss man aber zwingend von der Position weichen. Grundsätzlich ist auch der italienische Richter nicht versetzbar.

Die Stellung der Proberichter dürfte bei uns komfortabler sein als in Italien. Der Anfänger in Italien muss dorthin, wo sie der Richterrat hinschickt. Erst nach mindestens 3 Jahren können sie um Versetzung ansuchen. Und es lässt sich leicht vorstellen, dass es in Italien Regionen gibt, in denen man nicht unbedingt arbeiten möchte und drei Jahre lang werden können.

Dieses Thema verlassend hat der Referent sich der italienischen Strafprozessordnung zugewandt. Seit 1989 gilt das angelsächsische Adversarysystem. Als Kernpunkte hat er herausgehoben, dass der Richter die Akte des Staatsanwaltes nicht kennt (Prinzip der doppelten Aktenführung). Es wird das Kreuzverhör praktiziert, ein Fremdkörper in der Hauptverhandlung des bundesdeutschen Strafprozesses. Dann kennt die italienische Strafprozessordnung noch sog. Alternativverfahren. Anreiz dieses verkürzten Verfahrens ist eine Strafminderung von bis zu einem Drittel. Erhofft hatte man sich eine Erledigung von 80% aller Verfahren auf diese Art und Weise, laut einer Studie der italienischen Rechtsanwälte ist das Verhältnis genau umgekehrt, nur 20 % werden im Alternativverfahren erledigt. Zu guter Letzt folgten noch Ausführungen zur Rechtshilfe. Alles in Allem war es – da waren sich wohl alle einig – eine gelungene Veranstaltung.

Der Dank gilt dem Referenten.

Christian Singelmann, Vors. des Lübecker Richtervereins

Quelle: [Info 1/2011 \(Mitteilungsblatt des Schleswig-Holsteinischen Richterverbandes\)](#)

Personalbedarf Personalverwendung

Ordentliche Gerichtsbarkeit, richterlicher Dienst, Stand 12.04.2011

Gericht	Personal- verwendung 2010 gemäß PÜ	Personal- bedarf 2010	Differenz (abs.) (PV-PB)	Deckungs- grad in %	Pro-Kopf- Belastung	Stellen per 31.12.2010	Pensen pro Stelle
OLG *	33,03	33,85	-0,82	97,59%	1,02	36	0,94
LG Rostock	31,24	30,25	0,99	103,27%	0,97	32	0,95
AG Rostock	29,13	28,26	0,87	103,07%	0,97	31	0,91
AG Bad Doberan	4,27	5,28	-1,01	80,85%	1,24	5	1,06
AG Güstrow	9,50	9,42	0,08	100,86%	0,99	11	0,86
LG- Bezirk HRO	74,14	73,21	0,93	101,27%	0,99	79	0,93
LG Schwerin	27,48	23,39	4,09	117,49%	0,85	30	0,78
AG Schwerin	17,05	19,09	-2,04	89,33%	1,12	22	0,87
AG Grevesmühlen	5,26	6,46	-1,20	81,45%	1,23	6	1,08
AG Hagenow	5,01	5,16	-0,15	97,13%	1,03	5	1,03
AG Ludwigslust	5,21	6,48	-1,27	80,35%	1,24	6	1,08
AG Parchim *	8,12	8,41	-0,29	96,55%	1,04	9	0,93
AG Wismar **	6,69	8,01	-1,32	83,49%	1,20	8	1,00
LG-Bez. SN	74,82	77,00	-2,18	97,17%	1,03	86	0,90
LG Stralsund	22,12	20,93	1,19	105,69%	0,95	25	0,84
AG Stralsund	12,55	13,97	-1,42	89,83%	1,11	15	0,93
AG Anklam	3,41	3,98	-0,57	85,76%	1,17	4	0,99
AG Bergen	6,56	7,65	-1,09	85,80%	1,17	8	0,96
AG Greifswald	7,72	8,93	-1,21	86,43%	1,16	9	0,99
AG Wolgast	3,50	3,47	0,03	100,80%	0,99	4	0,87
AG Ribnitz-Damgarten	5,01	5,12	-0,11	97,94%	1,02	6	0,85
LG- Bezirk HST	60,87	64,04	-3,17	95,05%	1,05	71	0,90
LG Neubrandenburg	18,04	18,70	-0,66	96,45%	1,04	18	1,04
AG Neubrandenburg	13,31	13,54	-0,23	98,27%	1,02	15	0,90
AG Waren	6,36	6,70	-0,34	94,93%	1,05	7	0,96
AG Neustrelitz	6,06	6,17	-0,11	98,29%	1,02	7	0,88
AG Demmin	6,98	7,67	-0,69	91,03%	1,10	8	0,96
AG Pasewalk	3,93	4,60	-0,67	85,48%	1,17	4	1,15
AG Ueckermünde	2,95	3,26	-0,31	90,53%	1,10	4	0,81
LG- Bezirk NB	57,63	60,64	-3,01	95,04%	1,05	63	0,96
LG	98,88	93,27	5,61	106,01%	0,94	105,00	0,89
AG	168,58	181,62	-13,04	92,82%	1,08	194,00	0,94
AG + LG	267,46	274,89	-7,43	97,30%	1,03	299,00	0,92
Insgesamt	300,49	308,73	-8,24	97,33%	1,03	335,00	0,92

staats- und amtsanwältlicher Dienst							
Behörde	Personal- verwendung 2010 gemäß PÜ	Personal- bedarf 2010	Differenz (abs.) (PV-PB)	Deckungs- grad in %	Pro-Kopf- Belastung	Stellenbestand ohne je 2 Wirtschaftsrefe- rentenstellen bei den StA'en SN und HRO per 31.12.2010	Pensen pro Stelle
GenStA	11,70	11,43	0,27	102,37%	0,98	10	1,14
<i>nur Staatsanwälte</i>							
StA Rostock	36,80	37,62	-0,82	97,81%	Achtung! Die StA'e bearbeiten auch amtsanw. Geschäfte, die in die Pbb der Amtsanwälte einfließen. Somit kann keine getrennte Berechnung vorgenommen werden.	43	Achtung! Die StA'e bearbeiten auch amtsanw. Geschäfte, die in die Pbb der Amtsanwälte einfließen. Somit kann keine getrennte Berechnung vorgenommen werden.
StA Schwerin	36,63	31,25	5,38	117,20%		47	
StA Stralsund	29,33	28,52	0,81	102,85%		34	
StA Neubrandenburg	26,87	25,48	1,39	105,45%		36	
StA insgesamt	129,63	122,87	6,76	105,50%		160	
<i>nur Amtsanwälte</i>							
StA Rostock	3,13	11,83	-8,70	26,46%	Somit kann keine getrennte Berechnung vorgenommen werden.	4	Somit kann keine getrennte Berechnung vorgenommen werden.
StA Schwerin	3,01	12,00	-8,99	25,08%		4	
StA Stralsund	3,88	8,17	-4,29	47,48%		4	
StA Neubrandenburg	2,96	7,21	-4,25	41,08%		4	
AA insgesamt	12,98	39,21	-26,23	33,11%		16	
<i>Staats-u. Amtsanwälte</i>							
StA Rostock	39,93	49,45	-9,52	80,75%	1,24	47,00	1,05
StA Schwerin	39,64	43,26	-3,62	91,64%	1,09	51,00	0,85
StA Stralsund	33,21	36,69	-3,48	90,52%	1,10	38,00	0,97
StA Neubrandenburg	29,83	32,69	-2,86	91,26%	1,10	40,00	0,82
StA/AA insgesamt	142,61	162,08	-19,47	87,99%	1,14	176	0,92
StA insgesamt ohne GenStA	142,61	162,08	-19,47	87,99%	1,14	176,00	0,92
StA insgesamt mit GenStA	154,31	173,51	-19,20	88,93%	1,12	186,00	0,93
* AG OLG: PV ohne AkA für LVerfG; AG PCH: PV ohne AkA für LVerfG							
** AG HWI: abzügl. der AkA für die Verwaltungsaufgaben als Leiter der Vollzugseinrichtung (Jugendarrestanstalt Wismar)							
M-V gesamt:	454,80	482,25	-27,45	94,31%	1,06	521,00	0,93

Beitrittserklärung

Ich erkläre meinen Beitritt zum Deutschen Richterbund, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Dienstbezeichnung/Dienststelle: _____

Anschrift/Privat: _____

Telefon/ Dienst/ _____ Privat: _____

Datum _____ Unterschrift _____

Einzugsermächtigung:

Der Richterbund Mecklenburg-Vorpommern ist berechtigt meinen jährlichen Mitgliedsbeitrag (derzeit 132,-€/Jahr inkl. Abo der DRiZ) von meinem

Konto Nr: _____

bei _____ BLZ: _____ bis auf Widerruf abzubuchen.

Datum _____ Unterschrift _____

Fachgerichte, richterlicher Dienst, Stand 03.05.2011:

Gericht	PersVerw 2010	Personal- bedarf 2010	Differenz (abs.) (PV-PB)	Deckungs- grad in %	Pro-Kopf- Belastung	Stellenbest and per 31.12.2010	Pro-Stelle- Belastung	Verhältnis Stellenbestand zur tatsächlichen Verwendung
OVG *	9,99	10,49	-0,50	95,20%	1,05	10	1,05	99,90%
VG Schwerin *	20,32	21,89	-1,57	92,85%	1,08	21	1,04	96,76%
VG Greifswald	13,54	11,77	1,77	115,05%	0,87	17	0,69	79,65%
VGe 1. Instanz	33,86	33,65	0,21	100,61%	0,99	38	0,89	89,11%
VerwGe insgesamt	43,85	44,15	-0,30	99,32%	1,01	48	0,92	91,35%
LAG	4,00	4,46	-0,46	89,64%	1,12	5	0,89	80,00%
ArbG Rostock	4,50	4,44	0,06	101,26%	0,99	5	0,89	90,00%
ArbG Stralsund	3,50	3,38	0,12	103,49%	0,97	4	0,85	87,50%
ArbG Schwerin	4,25	4,91	-0,66	86,49%	1,16	6	0,82	70,83%
ArbG Neubrandenburg	3,00	2,48	0,52	121,16%	0,83	5	0,50	60,00%
ArbGe 1. Instanz	15,25	15,22	0,03	100,22%	1,00	20	0,76	76,25%
ArbGe insgesamt	19,25	19,68	-0,43	97,82%	1,02	25	0,79	77,00%
LSG	10,50	13,01	-2,51	80,73%	1,24	12	1,08	87,50%
SG Rostock	9,79	10,12	-0,33	96,76%	1,03	8	1,26	122,38%
SG Schwerin	13,46	15,33	-1,87	87,79%	1,14	9	1,70	149,56%
SG Stralsund	10,32	10,03	0,29	102,93%	0,97	8	1,25	129,00%
SG Neubrandenburg	12,75	12,08	0,67	105,55%	0,95	8	1,51	159,38%
SGe 1. Instanz	46,32	47,56	-1,24	97,40%	1,03	33	1,44	140,36%
SGe insgesamt	56,82	60,56	-3,74	93,82%	1,07	45	1,35	126,27%
Finanzgericht	7,49	8,49	-1,00	88,22%	1,13	8	1,06	93,63%
Gesamt	127,41	132,88	-5,47	95,88%	1,04	126	1,05	101,12%

* Personalverwendung: ohne AKA für Landesverfassungsgericht

Richterbund

Mecklenburg-Vorpommern

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie Sie wissen, sind in unserem Mitgliedsbeitrag unter anderem eine Diensthaftpflicht- und Dienstschlüsselversicherung enthalten. Der Haftpflichtversicherungsschutz kann günstig auch für Vermögensschäden erweitert werden (siehe www.richterbund.info). Darüber hinaus wurden durch unseren Verband weitere Vorteile speziell für unsere Mitglieder und deren Angehörige über den dbb beamtenbund und tarifunion mit dem dbb vorsorgewerk ausgehandelt, um persönliche Versorgungslücken mit maßgeschneiderten privaten Vorsorge- und Versicherungsangeboten kostengünstig zu schließen.

Als bewährte und exklusive Serviceeinrichtung des dbb ist das dbb vorsorgewerk dem Gedanken der Selbsthilfe verpflichtet. Es bietet Ihnen über den langjährigen und finanziell starken Partner Deutsche Beamtenversicherung eine umfangreiche Angebotspalette für die gesamte Daseinsvorsorge – zu besonders attraktiven Konditionen – an. Nutzen Sie die Erfahrungen der traditionsreichen Marke „DBV“ und die globale Stärke des AXA-Konzerns.

Die speziell ausgehandelten hohen Rabatte, zahlreiche Leistungs- und Servicevorteile gelten dabei selbstverständlich auch für Ihre Ehe- oder Lebenspartner und für Ihre Kinder.

Bei der Auswahl der Angebote wurde auch auf den Personenkreis der ruhestandsnahen Jahrgänge, Pensionäre und Rentner ein besonderes Augenmerk gelegt.

Die Angebote der DBV reichen von der Altersvorsorge über Kranken-, Unfall- und Sachversicherungen bis hin zu Dienst- und Berufsunfähigkeitsabsicherungen.

Welche Angebote für Sie am lukrativsten sind, hängt natürlich immer von Ihrer ganz persönlichen Situation ab.

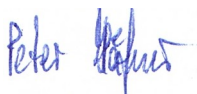
Unser persönlicher Ansprechpartner, Herr Dipl.-Betriebswirt Joachim Podehl, steht Ihnen als qualifizierter Vorsorgespezialist hilfe reich zur Seite.

(Kontakt: Telefon und Telefax: 0381-5107278, E-Mail: joachim.podehl@dbv.de)

Ich empfehle Ihnen daher, sich persönlich von der Leistungsfähigkeit des dbb vorsorgewerk und seinem Partner DBV – ein Unternehmen der AXA-Gruppe – zu überzeugen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



Peter Häfner

Landesvorsitzender

Richterbund Mecklenburg-Vorpommern